

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 29.12.2006

Nr.: 22

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

##### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 418 7. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land vom 11. Juli 2000. .... 598
- 419 Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen - Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES)..... 599
- 420 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)..... 613

##### 2. Amtliche Bekanntmachungen

- 421 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Trinkwasserleitung Genthin – Mützel, Trinkwasserleitung Mützel - Hüttermühle, Ortsnetz Mützel ..... 617
- 422 Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen im Landkreis Jerichower Land am 22. April 2007 zur nächsten Sitzung der Wahlkommission..... 618
- 423 Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen im Landkreis Jerichower Land am 22. April 2007 – Vorschläge zur Besetzung Kreiswahlausschusses ..... 618

##### 3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

##### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

- 424 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Karow..... 619
- 425 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Königsborn ..... 620

426 Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigow ..... 621

427 Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey ... 623

428 Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey..... 633

##### 2. Amtliche Bekanntmachungen

429 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „ Am Schulplatz“ Gemeinde Hohenwarthe ..... 636

430 Bekanntmachung über die Benennung und Widmung der Straße im Bebauungsplangebiet „ Sportpark“, Gemeinde Lostau..... 636

431 Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes „ Riebebergsbreite “, Gemeinde Möser ..... 637

432 Bekanntmachung über die 2. Auslegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser..... 637

433 Bekanntmachung der 4. Auslegung des Bebauungsplanes „Blumenstraße“ Gemeinde Möser. 638

434 Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Möser ..... 638

435 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Kirche“, Gemeinde Möser ..... 639

436 Öffentliche Bekanntmachung über die Erhebung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2007 in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser ... 640

- 437 Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Kirche“, Gemeinde Möser ..... 640
- 438 Wahlbekanntmachung zur Kommunalwahl am 22. April 2007 der Stadt Gommern – Berufung Wahlleiterin/stellvertretende Wahlleiterin - ..... 641

3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  - 439 Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Abwasserzweckverband Möckern - Aufwandsentschädigungssatzung - ..... 641
  - 440 Satzung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des TAV Genthin ..... 643
  - 441 Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin ..... 645
  - 442 Satzung zur Änderung der Satzung des TAV Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis ..... 646

- 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
  - 443 Öffentliche Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren „Jerchel“ ..... 648
  - 444 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Bekanntmachung der 3. Änderung der Verbandssatzung ..... 649
  - 445 Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt über die Erklärung zum Biosphärenreservat "Mittelelbe"; Änderung ..... 649
  - 446 Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark im Bodenordnungsverfahren Wahlitz Landkreis Jerichower Land ..... 650
  - 447 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt - Freiwilliger Landtausch. .... 650
  - 448 Öffentliche Bekanntmachung der Schlussfeststellung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt im Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Leitzkau, Am Kriel ..... 652

3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

418

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**7. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower land vom 11. Juli 2000**

Der Kreistag beschließt die 7. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land vom 11. Juli 2000.

Die 7. Änderung erfolgt gemäß dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996, letzte Änderung vom 18. November 2005, GVBl. LSA Seite 698 i.V. mit § 20 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 11. November 1993.

Der § 6 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

(2) Die Gebührensätze sind:

Tarif-Nr.:	Leistung	Gebührenhöhe
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW Transportleistung)	
1.1	Grundgebühr	280,00 EUR

1.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
3.	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	
3.1	Grundgebühr	150,00 EUR
3.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
4.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransports (KTW)	
4.1	Grundgebühr	50,00 EUR
4.2	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je Kilometer	2,00 EUR
5.	Notarztpauschale	183,00 EUR

Die 7. Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Landkreises Jerichower Land tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Burg, den 15.12.2006

In Vertretung

gez. Gerhard Ritz

---

419

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

### **Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung – für den Landkreis Jerichower Land (AES)**

Die Satzung wurde erlassen auf Grund

- § 6 Abs. 1 und 2 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598),
- §§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) und
- in Verbindung mit §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S. 112) jeweils in den geltenden Fassungen.

#### **§ 1**

#### **Abfallvermeidung und Abfallverwertung**

(1) Jeder ist gehalten:

- a) das Entstehen von Abfällen zu vermeiden
- b) die Menge der Abfälle zu vermindern
- c) die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten
- d) gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen
- e) Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

- (2) Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

## **§ 2**

### **Entsorgungspflicht des Landkreises**

#### **Grundsatz**

- (1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Gebiet die Abfälle im Sinne der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA).
- (2) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

## **§ 3**

### **Umfang der Entsorgungspflicht**

- (1) Gemäß § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG hat der Landkreis Jerichower Land als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die im Landkreis angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung der Abfälle. Zur Entsorgung gehört auch das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern des Abfalls.

## **§ 4**

### **Ausschluss von der Abfallentsorgung**

- (1) Abfälle, die in der Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung aufgeführt sind, sind gemäß § 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG entsprechend der Kennzeichnung vom Einsammeln und Befördern bzw. von sämtlichen Entsorgungshandlungen der Abfallentsorgung ausgeschlossen, sofern sie nicht in privaten Haushalten anfallen oder gemäß § 10 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anzunehmen sind.
- (2) Der Ausschluss von Abfällen für sämtliche Entsorgungshandlungen gilt nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die in privaten Haushaltungen bzw. anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 Kilogramm jährlich je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer anfallen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Landkreis gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG darüber hinaus solche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit der Zustimmung der oberen Abfallbehörde von der Entsorgung ausschließen, welche er nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch für vergleichbare Anfallorte, an denen Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (z. B. zeitweilige Wohnunterkünfte für Bauarbeiter und Saisonarbeitskräfte, Lehrlingswohnheime, Senioren- und Altenwohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind. Eigentümer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und Ferienanlagen, die saisonbedingt oder zeitweise bewohnt werden, sowie Betreiber von saisonbedingten Gewerben unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken bzw. zur privaten Lebensführung genutzt werden.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen nach Maßgabe des Landkreises Abfallbehälter zugeordnet werden, gleich.

- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs.2 Satz 6 AbfG LSA und eine Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG besteht für Eigentümer und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nur für die Abfälle, die diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder wenn überwiegende öffentliche Interessen die Überlassung erfordern.
- (5) Der Anschluss an die Abfallentsorgung wird mit der Auslieferung der Abfallbehälter wirksam.
- (6) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang) soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG entfällt. Die Überlassungspflicht besteht nicht für in § 13 Abs. KrW-/AbfG aufgeführte Abfälle. Das sind:
1. Abfälle, die einer Rücknahme- und Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirken.
  2. Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
  3. Abfälle, die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
  4. Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Sonderregelungen der Überlassungspflicht durch Rechtsverordnungen nach den §§ 7 und 24 KrW-/AbfG bleiben unberührt.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 6 Abfalltrennung**

- (1) Im Landkreis wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Hausmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
1. Bioabfall
  2. Sperrmül
  3. Altholz
  4. Elektroschrott einschließlich Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte
  5. Schadstoffe aus Haushalten
  6. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)
  7. Verpackungsabfälle
  8. Altglas
  9. Altpapier
  10. Altmetalle
  11. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle
  12. Altreifen
  13. Bauschutt
  14. Baustellenabfälle
  15. Mineralischer Straßenaufbruch
  16. Bodenaushub
  17. Alttextilien.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die im Absatz 1 genannten Abfälle im Rahmen der bestehenden Überlassungspflicht getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen.

## **§ 7 Hausmüll**

Hausmüll sind die Abfälle, die hauptsächlich in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, die vom Landkreis Jerichower Land selbst oder vom beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig gesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden. Die Entsorgung wird unter den §§ 27, 28, 29 und 30 geregelt.

## **§ 8 Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall**

Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist der in gewerblichen und vergleichbaren Betrieben entstehende Abfall zur Beseitigung, der von den dort Beschäftigten oder sich darin aufhaltenden Menschen verursacht wird und in seiner Zusammensetzung dem Abfall gleicht, der in privaten Haushalten entsteht. Die Abfälle sind in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBL. I S. 3379) aufgeführt. Die Entsorgung erfolgt über die Restmülltonne und ist unter §§ 28, 29 und 30 dieser Satzung geregelt.

## **§ 9 Bioabfall**

- (1) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind die beweglichen Sachen natürlichen organischen Ursprungs, deren sich der Besitzer entledigen will. Sie setzen sich aus den in der Bioabfallverordnung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) aufgeführten Abfällen zusammen.
- (2) Nicht zu den Bioabfällen gehören u. a. Knochen und Kadaver, Wertstoffe und Abfallstoffe wie z. B. Staubsaugerinhalte, Kehricht, Milch- und Safttüten, Zigarettenkippen, Windeln, Illustrierte, Buntdrucke, Hochglanzpapier, Tapeten, Katzenstreu, Vogelsand, Streusalz, Hygienepapier.
- (3) Überlassungspflicht für die Bioabfälle aus privaten Haushalten besteht nicht, soweit deren Besitzer diese Abfälle selbst verwerten.
- (4) Die vollständige Eigenverwertung kann durch den Landkreis überwacht werden.
- (5) Der Landkreis stellt auf Grund der Darlegungen der Abfallbesitzer fest, ob die Notwendigkeit der Bereitstellung einer Biotonne besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen (z. B. Kompostplatz mit ausreichender Größe, ausreichender Fläche für die Ausbringung des Kompostes) kann die getroffene Feststellung widerrufen werden.
- (6) Sofern eine Verwertung der Bioabfälle nicht erfolgt, sind die Bioabfälle getrennt vom Restabfall auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in den nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen.
- (7) Bioabfälle aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten werden entsprechend § 28 Abs. 1 und 3 dieser Satzung vom Landkreis eingesammelt und befördert. Sie sind über die Biotonne bereit zu stellen.
- (8) Können die Biotonnen aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (9) Bei erhöhtem Anfall von Bioabfällen (Heckenschnitt, Rasenmäh, Laub) besteht die Möglichkeit der kostenlosen Abgabe während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen:
  - a) Kleinannahmestelle im Eingangsbereich der ehemaligen Hausmülldeponie Burg, Berliner Chaussee 7, 39288 Burg
  - b) Kompostplatz oder Kleinannahmestelle an der ehemaligen Hausmülldeponie Parey, Werderberg 1, 39307 Parey
  - c) nach vorheriger Anmeldung am Kompostplatz der Niederlassung der AJL mbH in Ziepel, Gewerbegebiet, Magdeburger Straße, 39291 Ziepel.
- (10) Speisereste aus anderen Herkunftsbereichen wie z. B. Hotels, Gaststätten, Kantinen, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung etc. dürfen, soweit sie die Restmenge eines Vier-Personen-Haushaltes (ungefähr 10 kg pro Abholung) überschreiten, weder als Restabfall noch über die Biotonne entsorgt wer-

den., da die Kompostanlagen keine Genehmigung zur Verarbeitung tierischer Abfälle haben. Diese Stoffe sind einer zugelassenen Verwertung zuzuführen.

### **§ 10 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten und deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Schadstoffe aus Haushaltungen, Kühlgeräte, Verpackungsabfälle, Altglas, Altpapier, Gewerbeabfall, Asbest- und Mineralfasern, Elektronikschrott, Altreifen, Bauschutt, Bauabfälle, mineralischer Straßenaufbruch und gebrauchsfähige Alttextilien. Insbesondere Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen etc. sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraffahrzeugteile, Motorräder, Mopeds,
- (3) Sperrmüll wird über das Abrufkartensystem entsorgt. Zweimal im Jahr kann die Abholung von Sperrmüll beantragt werden. Für die Antragstellung sollten die Abrufkarten aus dem Abfallkalender, die Formulare zur Anmeldung von Sperrmüll aus dem Internet des Landkreises oder der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH oder formlose Anträge genutzt werden. Der Termin der Abfuhr wird vom Entsorger nach Zusammenstellung von Tourenplänen mitgeteilt. Der Entsorgungstermin erfolgt in der Regel spätestens vier Wochen nach Vorliegen der Anmeldung.
- (4) Die Bereitstellung des Sperrmülls hat in der Regel vor dem Grundstück auf Flächen des angeschlossenen Grundstücks zu erfolgen. Ausnahmen zur Bereitstellungsfläche sind mit dem Landkreis abzustimmen.
- (5) Zur Sperrmüllabfuhr über die Hausmüllgebühr können je Sammlung unverdichtet 5 m<sup>3</sup> Sperrmüll je Haushalt bereitgestellt werden. Für darüber hinausgehende Mengen fallen zusätzliche Gebühren an.
- (6) Sperrmüllteile sollten eine Größe von 2 m x 1,50 m x 0,75 m und/oder ein Gewichtes von 75 kg nicht überschreiten. Die Gewichtsbegrenzung gilt nicht für Haushaltsgroßgeräte aus Haushalten.
- (7) Die Sperrmüllentsorgung erfolgt von allen an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken.
- (8) Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten wie z. B. Altholz eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Entsorgung einer speziellen Verwertung oder Beseitigung nach dem Stand der Technik zugeführt werden sollen.

### **§ 11 Altholz**

- (1) Altholz ist Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG sind.
- (2) Gebrauchtholz sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 % Masseanteil) z. B. Schrankwände, Küchenmöbel, Holzstühle, Holztische, Holzspielzeug usw.
- (3) Altholz wird über den Sperrmüll im Abrufkartensystem entsorgt.

### **§ 12 Elektroschrott**

- (1) Elektroschrott im Sinne dieser Satzung sind alle in privaten Haushalten und in anderen Herkunftsbereichen als Abfall anfallenden elektrischen und elektronischen Geräte bzw. Baugruppen, die auf Grund des Verwertungsgebotes bzw. ihrer Schadstofffracht nicht im Rahmen der Hausmüll- bzw. Sperrmüllsammmlung entsorgt werden können (z. B. Haushaltsgroßgeräte wie Kühlgeräte, Schleudern, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Spülmaschinen und Fernseh- und Rundfunkgeräte, Monitore, Tastaturen, Tonbandgeräte, Computer, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug u. ä.).

- (2) Elektroschrott aus Haushalten (Großgeräte) wird über das Abrufkartensystem entsorgt. Nach Eingang einer Benachrichtigung beim Landkreis zur Abholung (über Abrufkarte aus dem Abfallkalender oder über formlosen Abholauftrag oder über E-Mail oder Auftrag per Fax) wird der Entsorgungstermin durch den Entsorger mitgeteilt und der Elektroschrott abgeholt.
- (3) Elektroschrott aus Haushalten (Kleingeräte) kann zu den Sammlungszeiten des Schadstoffmobils abgegeben werden.
- (4) Elektroschrott aus anderen Herkunftsbereichen wird an den Sammelstellen für Elektroschrott in der Kleinannahmestelle an der ehemaligen Hausmülldeponie Burg und dem Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, 39307 Genthin, Am Mühlenfeld 16 entgegengenommen.
- (5) Zusätzlich besteht auch die Möglichkeit t der kostenlosen Abgabe von Elektroschrott (Groß- und Kleingeräte) aus Haushalten an der Kleinannahmestelle in Burg , Berliner Chaussee 7 und auf dem Betriebs- hof der AJL mbH in Genthin, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin

### **§ 13**

#### **Schadstoffe aus Haushalten**

- (1) Schadstoffe aus Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen aus Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Batterien, Pflanzenschutzmittel, Leuchtstofflampen, Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien.
- (2) Schadstoffe aus Haushalten werden nach dem "Bringsystem" entsorgt. Sie dürfen nicht in die unter § 27 Abs. 1 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind zu den vom Landkreis betriebenen mobilen Schadstoffsammelstellen zu bringen.
- (3) Größere Mengen sind beim Landkreis anzumelden. Dazu zählen auch die Schadstoffmengen aus Gewerbebetrieben.
- (4) Der Tourenplan des Schadstoffmobils wird öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Weiterhin besteht die Möglichkeit der Abgabe der Schadstoffe jeden dritten Donnerstag im Monat in der Schadstoffannahmestelle der Remondis Industrie Service GmbH & CO. KG der Niederlassung Ziepel im Gewerbegebiet Magdeburger Straße in 39291 Ziepel von 16:00 bis 18:00 Uhr.

### **§ 14**

#### **Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)**

- (1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 Kilogramm jährlich je Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen können nach Anmeldung im Landkreis Jerichower Land beim Schadstoffmobil oder jeden dritten Donnerstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr in der Schadstoffannahmestelle der Remondis Industrie Service GmbH & CO. KG der Niederlassung Ziepel im Gewerbegebiet Magdeburger Straße in 39291 Ziepel abgegeben werden. Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach den Regelungen der Abfallgebührensatzung nach Vorlage der Wiegebelege durch den Entsorger.

### **§ 15**

#### **Verpackungsabfälle**

- (1) Verpackungsabfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379).
- (2) Soweit Verpackungsabfälle nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an das System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden, sind sie dem Landkreis über die Restmülltonne oder an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.



**§ 16  
Altglas**

- (1) Altglas aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten im Sinne dieser Satzung ist Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas aus Haushalten ist an den Depotcontainerstandplätzen und an den Kleinannahmestellen nach Farben getrennt durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Altglascontainer zu überlassen.

**§ 17  
Altpapier**

- (1) Altpapier aus Haushalten und vergleichbaren gewerblichen Anfallorten im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altpapier aus Haushalten ist über die haushaltsnahe Erfassung in den Papiertonnen gemäß § 27 Abs1 Punkt 6 zu überlassen.
- (3) Zusätzlich besteht die Möglichkeit an den Kleinannahmestellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Wertstoffcontainer Altpapier zu überlassen.

**§ 18  
Altmetalle**

- (1) Altmetalle im Sinne dieser Satzung sind alle anfallenden Abfälle aus Metall.
- (2) Altmetalle aus Haushalten und gleichartigen Anfallstellen (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Schubkarren, Wäschepfähle u. ä.) werden innerhalb der Sperrmüllsammlung angemeldet oder in den Kleinannahmestellen des Landkreises entgegengenommen.
- (3) Altmetalle aus anderen Herkunftsbereichen können an den Kleinannahmestellen des Landkreises abgegeben werden.

**§ 19  
Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle**

- (1) Asbestabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement und asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle (z. B. Untersetzer, Handschuhe).
- (2) Asbestabfälle bis zu einer Höchstmenge von 25 m<sup>3</sup> je Abfallerzeuger und Jahr sind nach vorheriger Anmeldung beim Landkreis mit maximalen Abmessungen von 3,10 m x 1,25 m x 0,50 m in fester Folie umhüllt an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.
- (3) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs.1 Nr. 12 sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.
- (4) Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt an den Kleinannahmestellen zu überlassen.

**§ 20  
Altreifen**

- (1) Altreifen im Sinne dieser Satzung sind bei privaten Haushalten als Abfall anfallende Reifen.
- (2) Altreifen sind bei den Kleinannahmestellen des Landkreises abzugeben.
- (3) Altreifen sind vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen.

## **§ 21 Bauschutt**

- (1) Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.
- (2) Bauschutt ist vom Besitzer an den Kleinannahmestellen zu überlassen.
- (3) Bauschutt ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

## **§ 22 Baustellenabfälle**

- (1) Baustellenabfälle im Sinne dieser Satzung sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallende, nicht chemisch verunreinigte Abfälle (z. B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial u. ä.).
- (2) Baustellenabfälle sind vom Besitzer an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.
- (3) Baustellenabfälle sind vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

## **§ 23 Mineralischer Straßenaufbruch**

- (1) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallende nicht chemisch verunreinigte, feste hydraulisch mit Bitumen oder Teer gebundene mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Bituminöse Stoffe und Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen gehören nicht zum mineralischen Straßenaufbruch.
- (2) Mineralischer Straßenaufbruch besteht aus rein mineralischem, bituminösem oder zementgebundenem Material.
- (3) Mineralischer Straßenaufbruch ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen und vom Besitzer an den Kleinannahmestellen im Landkreis zu überlassen.

## **§ 24 Bodenaushub**

- (1) Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallendes natürlich gewachsenes und nicht kontaminiertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub sollte vom Besitzer so ausgebaut, zwischengelagert und abgefahren, werden, dass eine Vermischung mit Bauschutt, Baustellenabfällen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt.
- (3) Bodenaushub ist vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen. Er ist vom Besitzer an den Kleinannahmestellen des Landkreises zu überlassen.

## **§ 25 Alttextilien**

- (1) Alttextilien einschließlich Altschuhe im Sinne dieser Satzung sind bewegliche, aus Natur- und/oder Chemiefaserstoffen bestehende Abfälle, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Nicht mehr verwertbare Alttextilien werden über die Restmülltonne oder über eigene Überlassung an den Kleinannahmestellen des Landkreises Jerichower Land entsorgt.

## **§ 26 Krankenhausspezifische Abfälle**

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen, die bei der medizinischen Versorgung der Patienten anfallen und entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind (z. B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen).
- (2) Krankenhausspezifische Abfälle sind dem Landkreis mit dem Restabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) in die nach § 29 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

## § 27

### Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
  1. Restmüllgefäße (RMG) mit 80, 120, 240 und 1.100 Liter Füllraum
  2. abschließbare Restmüllgefäße mit 80, 120, 240 und 1.100 Liter Füllraum
  3. Restmüllsammelsysteme mit Verwegungsmöglichkeit
  4. Beistellsäcke für Restmüll mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises
  5. Biotonnen mit 80 und 120 Liter Füllraum
  6. Papiertonnen mit 120 oder 240 Liter Füllraum.
- (2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die unter 1., 2., 3., 5. und 6. genannten Abfallbehälter.
- (3) Der Landkreis kann auch andere Abfallbehälter als die unter Abs. 1 Genannten zulassen.
- (4) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Anzahl unter Zugrundelegung der Mindestanforderungen gemäß § 27 Abs. 6 dieser Satzung funktionsfähig und gereinigt zur Verfügung. Der Landkreis kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Der Verlust von Abfallbehältern ist der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Der Anschlusspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter unter Einhaltung der nachfolgend vorgeschriebenen Mindestanforderungen aus.
- (6) Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein zugelassenes festes Restmüllgefäß gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1. unter Zugrundelegung einer Mindestkapazität von 10 Litern pro Woche und Bewohner bereitstehen.
- (7) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Beistellsäcke verwendet werden, die beim Landkreis käuflich zu erwerben sind.
- (8) Die Nutzung von Beistellsäcken für die Restmüllentsorgung ist auf Grundstücken möglich, wenn die Nutzung eines festen Abfallbehälters auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit eine unzumutbare Härte für den Anschlusspflichtigen bedeutet. Der Antrag auf Zulassung dieser Ausnahme ist schriftlich an den Landkreis zu stellen.
- (9) Für die Sammlung des Bioabfalls muss mindestens ein Biomüllgefäß mit einem Volumen von 10 Litern je Woche und Bewohner bereitstehen, außer die Eigenkompostierung wird durchgeführt.
- (10) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität unter Beachtung der Mindestkapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das Gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

- (11) Der Umtausch von einer Behältergröße auf eine andere ist, soweit nicht vom Landkreis auf Grund von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen angeordnet, gebührenpflichtig. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.
- (12) Für die zeitweise Gestellung von festen Abfallbehältern während des Kalenderjahres (z. B. für Gartengrundstücke, monatliche Nutzung der Bioabfallgefäße u. ä.) entstehen Gestellungsgebühren. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung.
- (13) Folgende Restabfallbehälterkapazitäten bzw. Kapazitäten für gewerblichen Siedlungsabfall und hausmüllartigen Gewerbemüll wurden festgelegt und in Einwohnergleichwerte (EGW) entsprechend § 27 Abs.6 umgerechnet.
1. Industrie, Handwerk, Handel, Geldinstitute, Gewerbe (auch Restaurants und Gaststätten ohne Übernachtungsmöglichkeit), freiberufliche Unternehmungen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen, Verwaltungen, Behörden und öffentliche Einrichtungen je 5 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
  2. Landwirtschaftliche Betriebe je 7,5 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
  3. Schulen je 10 Personen 10 Liter = 1 EGW
  4. Kasernen je 3 Soldaten und Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
  5. Kindertagesstätten je 10 Personen 10 Liter = 1 EGW
  6. Privatpensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe je 4 Betten 10 Liter = EGW
  7. Krankenhäuser je 2 Betten und je 3 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW
  8. Pflegeheime je 1 Bett und je 3 Beschäftigten 10 Liter = 1 EGW.
- (14) Für Sportplätze, Schwimmbäder, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Mindestbehältervolumen von 80 Litern vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität sind lt. § 27 Abs. 10 zulässig.
- (15) Auf Campingplätzen wird die Entsorgung in der Regel über 1.100 Liter-Abfallbehälter praktiziert. Anzahl und Aufstellungsort legt der Landkreis auf Vorschlag des Anschlusspflichtigen fest. Das gilt auch für die Festlegung anderer zugelassener Behältergrößen, wenn eine Entsorgung über 1.100 Liter-Abfallbehälter nicht möglich oder erforderlich ist. In Bungalowsiedlungen ist mindestens ein 80 Liter-Abfallbehälter pro Bungalow durch den Grundstückseigentümer vorzuhalten. Gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität sind nach § 27 Abs. 10 zulässig.

## **§ 28**

### **Durchführung der Abfallentsorgung**

- (1) Restabfall (Hausmüll und hausmüllartiger Gewerbemüll), Bioabfall und Altpapier sind in den nach § 27 Abs.1 zugelassenen Abfallbehältern bereit zu stellen.
- (2) Hausmüll und hausmüllartiger Gewerbemüll werden in der Regel im 14täglichen Rhythmus entsorgt.
- (3) Bioabfälle werden in der Regel im 14täglichen Rhythmus entsorgt. In Abhängigkeit von extremen äußeren Bedingungen sind Abweichungen von der Festlegung im Satz 1 möglich. Die Entsorgungssicherheit wird gewährleistet.
- (4) Die Abfallbehälter werden in der Zeit von 7:00 bis 19:00Uhr entleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird öffentlich bekannt gegeben. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.
- (5) Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel auf den nächstfolgenden Werktag verschoben.

- (6) Die Abfuhr der Schadstoffe aus Haushalten erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung. Sperrmüll, Alt- Holz und Elektronikschrott werden nach erfolgter Anmeldung innerhalb von vier Wochen abgefahren. Sie sind nach Abfallarten getrennt geordnet am Tag der Entsorgung in der Regel bis 7:00 Uhr vor oder auf dem Grundstück so abzulagern, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.
- (7) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen unter Beachtung der Regelungen des § 7 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 der 32.Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV vom 29. August 2002 (kein Lärm vor 7:00 Uhr und nach 19:00 Uhr durch rollbare Müllbehälter) grundsätzlich sichtbar vor ihrem Grundstück an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder, wo kein Bürgersteig vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn am Abfuhrtag rechtzeitig so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Abfallbehälter sind mit der Deckelöffnung zur Straße bereit zustellen.
- (8) Ist die Zu- oder Abfahrt zum Grundstück vorübergehend (z. B. bei Straßenbauarbeiten) oder dauernd gesperrt oder aus anderen Gründen nicht oder nur unzumutbar befahrbar, ist darauf zu achten, dass ein anderer geeigneter Standplatz für die Abfallgefäße zur Verfügung gestellt wird.
- (9) Weisungen der Beauftragten des Landkreises hinsichtlich der Aufstellungsplätze sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- (10) Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter - außer 1.100 Liter-Behälter - ist durch den Anschlusspflichtigen bis zu einer Entfernung von 80 m von der Grundstücksgrenze bis zum Aufstellungsplatz zulässig. In Ausnahmefällen (bei größerer Entfernung) sind Einzelregelungen möglich.
- (11) Die 1.100 Liter-Abfallbehälter werden vom beauftragten Dritten vom befestigten Standplatz über einen befestigten Transportweg bis zu einer Entfernung von 20 m transportiert. Es dürfen keine Hindernisse wie z. B. nicht abgesenkte Bordsteinkanten vorhanden sein.
- (12) Die Standplätze für 1.100 Liter-Abfallbehälter sind durch den Grundstückseigentümer unter Beachtung der Rechte Dritter zu befestigen. Das Abstellen und der sachgemäße Transport der Behälter müssen möglich sein.
- (13) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist.
- (14) Die zugelassenen Beistellsäcke müssen so verschlossen sein, dass oberhalb der Bundstelle noch eine Tragemöglichkeit zum Befördern verbleibt. Sie dürfen nicht so prall gefüllt sein, dass sich der Verschluss öffnet. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.
- (15) Können die Abfallbehälter aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden (z. B. weil Straßen gesperrt wurden oder abgestellte Fahrzeuge die Zufahrt zu den Grundstücken versperren, Hochwasser, Glatteis), so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Die durch die ausgefallene Abfuhr mehr angefallenen Abfälle können nach Rücksprache mit dem Landkreis auch über Beistellsäcke bereitgestellt werden.
- (16) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von in Abs. 15 geschilderten Umständen, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der festgesetzten Gebühr.
- (17) Wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes, z. B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen, erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, legt der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde und dem Anschlusspflichtigen den Standort des Behälters für die Abfuhr fest.
- (18) Der Landkreis übernimmt die Abfuhr vom Entstehungsort, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die dem Landkreis durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehranforderungen und Mehrkosten zu ersetzen.

## § 29

### Überlassung von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Der Eigentumsübergang erfolgt durch das Überlassen der Abfälle.
- (2) Abfälle gelten als überlassen, wenn sie :
  - in zugelassene Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen
  - für Sondersammelverfahren bereitgestellt sind
  - am Schadstoffmobil abgegeben wurden
  - zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise auf dem Gelände der Kleinannahmestellen angeliefert wurden.
- (3) Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie verladen sind. Das gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen. Sie werden als Fundsachen behandelt .Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Wertsachen zu durchsuchen.
- (4) Unbefugten, das sind alle Personen, die vom Landkreis nicht ausdrücklich beauftragt wurden, ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen

### **§ 30**

#### **Anlieferung bei den Kleinannahmestellen**

Die Benutzung der Kleinannahmestellen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Annahmeverpflichtungen des Landkreises Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage erfordert.

### **§ 31**

#### **Altfahrzeuge**

- (1) Fahrzeuge, die Abfall nach § 3 Abs.1 KrW-/AbfG sind, sind vom Besitzer nach den Vorgaben der Altau-toV an einen zugelassenen Verwertungsbetrieb zu überlassen.
- (2) Altfahrzeuge, (Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen) gelten spätestens nach Anbringen einer Aufforderung am Fahrzeug, diese innerhalb eines Monats zu entfernen als Abfall.
- (3) Altfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültiges amtliches Kennzeichen, wenn diese auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind und keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäßen Nutzung bestehen.
- (4) Der Landkreis beseitigt widerrechtlich abgestellte Altfahrzeuge, wenn der Fahrzeughalter der Aufforderung zum Entfernen nicht nachkommt. Die Beseitigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr regelt die Abfallgebührensatzung.

### **§ 32**

#### **Verbotswidrig abgelagerte Abfälle**

Entsprechend der Regelungen des § 11 des AbfG LSA erfolgt die Einsammlung, Bereitstellung und Entsorgung der verbotswidrig abgelagerten Abfälle auf Grundstücken im Wald oder der übrigen freien Landschaft.

### **§ 33**

#### **Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Abfalltransport-, Abfallbehandlungs- oder Abfallentsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Der Landkreis beabsichtigt 2007 Vorbereitungen zur Einführung des Müllidentifikationssystems zu schaffen.

### **§ 34**

#### **Auskunftspflicht**

- (1) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Getrennthaltung und Verwertung verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie die Veränderung der Voraussetzung für die Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.

### **§ 35 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.

### **§ 36 Bekanntmachungen**

Die aus dieser Satzung resultierenden Bekanntmachungen erfolgen in der regionalen Presse. Die Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht.

Bekanntmachungen und die Satzung können außerdem in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

Örtlich begrenzte Hinweise werden von den Entsorgern in Abstimmung mit dem Landkreis nur in den betroffenen Gemeinden veröffentlicht.

Im Auftrag des Landkreises veröffentlicht der beauftragte Dritte jährlich einen Abfallkalender mit allen Abfuhrterminen.

Alle Veröffentlichungen sind auch unter [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de) oder [www.ajl-mbh.de](http://www.ajl-mbh.de) abrufbar.

### **§ 37 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt, und zwar
  1. entgegen § 4 Abs.1 Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, in Abfallbehälter des Landkreises einfüllt oder an den Kleinannahmestellen mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung überlässt.
  2. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht zur Entsorgung getrennt überlässt.
  3. entgegen § 10 Abs. 5 mehr als die zulässige Menge an Sperrmüll einschließlich Schrott und Altholz überlässt.
  4. entgegen § 34 Absatz. 2 Änderungen für jedes anschlusspflichtige Grundstück nicht schriftlich innerhalb eines Monats anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

### **§ 38 Entsorgungsanlagen/Annahmestellen**

Im Landkreis stehen folgende Kleinannahmestellen zur Verfügung:

1. Kleinannahmestelle im Eingangsbereich der ehemaligen Hausmülldeponie Burg, Berliner Chaussee 7, 39288 Burg
2. Kleinannahmestelle im Bereich des Recyclingplatzes der ehemaligen Hausmülldeponie Parey, Am Werderberg 1, 39307 Parey.

3. Betriebsgelände der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land , Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin als Sammelstelle.

**§ 39  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Satzung vom 30. Mai 2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, 15.12.2006

Gez. Lothar Finzelberg

**Anlage**  
**Anlage 1 ausgeschlossene Abfälle**



1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-ABfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	umweltverträglich Besetzung wird durch einen anderen Entsorgungslager oder einen Dritten gewährleistet
<b>01</b>		<b>Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen</b>					
	<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>					
1	01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x		x	
2	01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x		x	
	<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>					
3	01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	x		x	
4	01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
5	01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	x		x	
6	01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von Bodenschätzen	x	x		x	
7	01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	x		x	
8	01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	x	x		x	
9	01 03 99	Abfälle a. n. g. (nur Aluminiumoxidschlämme)	x	x		x	
	<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen</b>					
10	01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x		x	
11	01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x	
12	01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	x	x		x	
13	01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x	
14	01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x	
15	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wasche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	x	x		x	
16	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		x	
17	01 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x	
	<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>					
18	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	x	x		x	
19	01 05 05*	oilhaltige Bohrschlämme und -abfälle	x	x		x	
20	01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
21	01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x		x	
22	01 05 08	chlornhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x		x	
23	01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x	
	<b>02</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln</b>					
	<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>					
24	02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x		x	
25	02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x		x	
26	02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x	x		x	
27	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen (nur Kunststoffabfälle, verunreinigte Kunststoffrollen)	x	x		x	
28	02 01 06	tierische Ausscheidungen/Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	x		x	
29	02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x	x		x	
30	02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
31	02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	x	x		x	
32	02 01 10	Metallabfälle	x	x		x	
33	02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x	
	<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>					
34	02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x		x	
35	02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x		x	
36	02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x	
37	02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x	
38	02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x	
	<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>					
39	02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x	x		x	
40	02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x		x	
41	02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	x	x		x	
42	02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (nur überlagerte Nahrungsmittel, überlagerte Genussmittel, Zigarettenfehlchargen)	x	x		x	
43	02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x	
44	02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x	
	<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>					
45	02 04 01	Rübenende	x	x		x	
46	02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	x	x		x	
47	02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x	
48	02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x	
	<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>					
49	02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x	
50	02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x	
51	02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x	
	<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>					
52	02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x	
53	02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x		x	
54	02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x	
55	02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x	
	<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>					
56	02 07 01	Abfälle aus der Wasche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	x	x		x	
57	02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x	x		x	
58	02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	x	x		x	
59	02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x		x	
60	02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x	
61	02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x	
	<b>03</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe</b>					
	<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>					
62	03 01 01	Rinden und Korkabfälle		x		x	
63	03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
64	03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		x		x	
65	03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x		x	
	<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>					
66	03 02 01*	halogenfreie organische Holzkonservierungsmittel	x	x		x	
67	03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x	x		x	
68	03 02 03*	metallorganische Holzkonservierungsmittel	x	x		x	
69	03 02 04*	anorganische Holzkonservierungsmittel	x	x		x	
70	03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
71	03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	x		x	
	<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>					
72	03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		x		x	
73	03 03 02	Sulfit- und Sulfidabfälle (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)	x	x		x	
74	03 03 05	Denking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x		x	
75	03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		x		x	
76	03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		x		x	
77	03 03 09	Kalkschlammabfälle	x	x		x	
78	03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	x	x		x	
79	03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	x		x	
80	03 03 99	Abfälle a. n. g.		x		x	
	<b>04</b>	<b>Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie</b>					
	<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>					
81	04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	x	x		x	
82	04 01 02	geässertes Leimleder	x	x		x	
83	04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	x		x	
84	04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	x		x	
85	04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	x		x	
86	04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x	
87	04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x		x	
88	04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schlieffstaub, Falzspäne)	x	x		x	
89	04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x	x		x	
90	04 01 99	Abfälle a. n. g. (nur sonstige Abfälle aus Pelz- und Lederverarbeitung)	x	x		x	
	<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>					
91	04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		x		x	
92	04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		x		x	
93	04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	x	x		x	

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-AbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	umweltverträglich Besetzung wird durch einen anderen Entsorgungslager oder einen Dritten gewährleistet
94	04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	X	X		X	
95	04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
96	04 02 17*	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X	X		X	
97	04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
98	04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	X	X		X	
99	04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	X		X	
100	04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	X		X	
101	04 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>05</b>							
<b>05 01</b>							
<b>Abfälle aus der Erdörraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</b>							
102	05 01 02*	Entsorgungsschlämme	X	X		X	
103	05 01 03*	Bodenschlamm aus Tanks	X	X		X	
104	05 01 04*	saure Alkylschlämme	X	X		X	
105	05 01 05*	verschüttetes Öl	X	X		X	
106	05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X	X		X	
107	05 01 07*	Säureteere	X	X		X	
108	05 01 08*	andere Teere	X	X		X	
109	05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
110	05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	X	X		X	
111	05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	X	X		X	
112	05 01 12*	säurehaltige Öle	X	X		X	
113	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	X	X		X	
114	05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X		X	
115	05 01 15*	gebrauchte Filtertöne	X	X		X	
116	05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	X	X		X	
117	05 01 17	Bitumen	X	X		X	
118	05 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>05 06</b>							
<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>							
119	05 06 01*	Säureteere	X	X		X	
120	05 06 03*	andere Teere	X	X		X	
121	05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	X	X		X	
122	05 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>05 07</b>							
<b>Abfälle aus der Erdgasreinigung und -transport</b>							
123	05 07 01*	quecksilberhaltige Schlämme	X	X		X	
124	05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X	X		X	
125	05 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>06</b>							
<b>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</b>							
<b>06 01</b>							
<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>							
126	06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X	X		X	
127	06 01 02*	Salzsäure	X	X		X	
128	06 01 03*	Flusssäure	X	X		X	
129	06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X	X		X	
130	06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X	X		X	
131	06 01 06*	andere Säuren	X	X		X	
132	06 01 99*	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>06 02</b>							
<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>							
133	06 02 01*	Calciumhydroxid	X	X		X	
134	06 02 03*	Ammoniumhydroxid	X	X		X	
135	06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	X	X		X	
136	06 02 05*	andere Basen	X	X		X	
137	06 02 99*	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>06 03</b>							
<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>							
138	06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X	X		X	
139	06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X	X		X	
140	06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X	X		X	
141	06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X	X		X	
142	06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X	X		X	
143	06 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>06 04</b>							
<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>							
144	06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	X	X		X	
145	06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	X	X		X	
146	06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X	X		X	
147	06 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>06 05</b>							
<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>							
148	06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
149	06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X	X		X	
<b>06 06</b>							
<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>							
150	06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X	X		X	
151	06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X	X		X	
152	06 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>06 07</b>							
<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>							
153	06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X	X		X	
154	06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X	X		X	
155	06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulphatschlämme	X	X		X	
156	06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	X	X		X	
157	06 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>06 08</b>							
<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</b>							
158	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle(b)	X	X		X	
159	06 08 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>06 09</b>							
<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>							
160	06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	X	X		X	
161	06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
162	06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	X	X		X	
163	06 09 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>06 10</b>							
<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien und der Herstellung von Düngemitteln</b>							
164	06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
165	06 10 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>06 11</b>							
<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>							
166	06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X	X		X	
167	06 11 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>06 13</b>							
<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.</b>							
168	06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X	X		X	
169	06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X	X		X	
170	06 13 03	Industrieuß	X	X		X	
171	06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	X	X		X	
172	06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X	X		X	
173	06 13 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>07</b>							
<b>Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen</b>							
<b>07 01</b>							
<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>							
174	07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
175	07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
176	07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
177	07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X	
178	07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X	
179	07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X		X	
180	07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X		X	
181	07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
182	07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X	X		X	
183	07 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
<b>07 02</b>							
<b>Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>							
184	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
185	07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
186	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
187	07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X	
188	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X	
189	07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X		X	
190	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X		X	
191	07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
192	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X	X		X	
193	07 02 13	Kunststoffabfälle	X	X		X	
194	07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
195	07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	X	X		X	
196	07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	X	X		X	

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-ABfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus einzelnen Haushalten)	umweltverträglich Beseitigung wird durch einen anderen Entsorgungslager oder einen Dritten gewährleistet
197	07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	X			X	
198	07 02 99	Abfälle a.n.g. (nur sonstige Gießharzabfälle und Imprägnierharzabfälle)		X		X	
	<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>					
199	07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
200	07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
201	07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
202	07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X	
203	07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X	
204	07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X		X	
205	07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X		X	
206	07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
207	07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X	X		X	
208	07 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
	<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>					
209	07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
210	07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
211	07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
212	07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X	
213	07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X	
214	07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X		X	
215	07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X		X	
216	07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
217	07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X	X		X	
218	07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
219	07 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
	<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika</b>					
220	07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
221	07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
222	07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
223	07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X	
224	07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X	
225	07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X		X	
226	07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X		X	
227	07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
228	07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	X	X		X	
229	07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
230	07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	X	X		X	
231	07 05 99	Abfälle a.n.g. (nur Altmittel)	X	X		X	
	<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>					
232	07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
233	07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
234	07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
235	07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X	
236	07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X	
237	07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X		X	
238	07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X		X	
239	07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
240	07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X	X		X	
241	07 06 99	Abfälle a.n.g. (nur überlagerte Körperpflegemittel)	X	X		X	
	<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.</b>					
242	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
243	07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
244	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X	X		X	
245	07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X	
246	07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X		X	
247	07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X		X	
248	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X		X	
249	07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
250	07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	X	X		X	
251	07 07 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
	<b>08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben</b>					
	<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus der HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>					
252	08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
253	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X		X	
254	08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten(a)	X	X		X	
255	08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	X		X	
256	08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X		X	
257	08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X	X		X	
258	08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
259	08 01 18	Stoffe aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X	X		X	
260	08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X		X	
261	08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X	X		X	
262	08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X	X		X	
263	08 01 99	Abfälle a. n. g.	X	X		X	
	<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus der HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>					
264	08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X	X		X	
265	08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	X	X		X	
266	08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	X	X		X	
267	08 02 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
	<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus der HZVA von Druckfarben</b>					
268	08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X	X		X	
269	08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X	X		X	
270	08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
271	08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X	X		X	
272	08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
273	08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X	X		X	
274	08 03 16*	Abfälle von Atzlösungen	X	X		X	
275	08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
276	08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X	X		X	
277	08 03 19*	Dispersionen	X	X		X	
278	08 03 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
	<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>					
279	08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
280	08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X	X		X	
281	08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
282	08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X	X		X	
283	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X		X	
284	08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	X	X		X	
285	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X		X	
286	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X	X		X	
287	08 04 17*	Harzöle	X	X		X	
288	08 04 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
	<b>08 05</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>					
289	08 05 01*	Isocyanatabfälle	X	X		X	
	<b>09</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>					
	<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>					
290	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X	X		X	
291	09 01 02*	Offsetdruckplatten- Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X	X		X	
292	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X	X		X	
293	09 01 04*	Fixierbäder	X	X		X	
294	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X	X		X	
295	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	X	X		X	
296	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	X	X		X	
297	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	X		X	
298	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	X	X		X	
299	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X	X		X	
300	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	X	X		X	
301	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X	X		X	
302	09 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X		X	
	<b>10</b>	<b>Anorganische Abfälle aus thermischen Prozessen</b>					
	<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>					
303	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X	X		X	

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-AbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus einzelnen Haushalten)	umweltverträglich Besetzung wird durch einen anderen Entsorgungslager oder einen Dritten gewährleistet
304	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	x		x	
305	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	x		x	
306	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ofenuerung	x	x		x	
307	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	x		x	
308	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	x		x	
309	10 01 09*	Schwefelsäure	x	x		x	
310	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	x		x	
311	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
312	10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen(b)	x	x		x	
313	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
314	10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	x	x		x	
315	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
316	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	x	x		x	
317	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
318	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x	x		x	
319	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
320	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	x		x	
321	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x		x	
322	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	x	x		x	
323	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x	
324	10 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x	
<b>10 02 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>							
325	10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	x	x		x	
326	10 02 02	unverarbeitete Schlacke	x	x		x	
327	10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
328	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	x	x		x	
329	10 02 10	Walzrunden	x	x		x	
330	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x	
331	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	x	x		x	
332	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
333	10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	x	x		x	
334	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	x		x	
335	10 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x	
<b>10 03 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>							
336	10 03 02	Anodenschrott	x	x		x	
337	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	x	x		x	
338	10 03 05	Aluminiumoxydabfälle	x	x		x	
339	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	x	x		x	
340	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	x	x		x	
341	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	x		x	
342	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	x		x	
343	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x		x	
344	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	x	x		x	
345	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x	
346	10 03 20	Filterstaub, mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	x		x	
347	10 03 21*	andere Teichen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
348	10 03 22	Teichen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	x	x		x	
349	10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
350	10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	x	x		x	
351	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
352	10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 03 25 fallen	x	x		x	
353	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x	
354	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	x	x		x	
355	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	x		x	
356	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	x	x		x	
357	10 03 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x	
<b>10 04 Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>							
358	10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x	
359	10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x	
360	10 04 03*	Calciumarsenat	x	x		x	
361	10 04 04*	Filterstaub	x	x		x	
362	10 04 05*	andere Teichen und Staub	x	x		x	
363	10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x	
364	10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x	
365	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x	
366	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	x	x		x	
367	10 04 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x	
<b>10 05 Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>							
368	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x	
369	10 05 03*	Filterstaub	x	x		x	
370	10 05 04	andere Teichen und Staub	x	x		x	
371	10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x	
372	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x	
373	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x	
374	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	x	x		x	
375	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x		x	
376	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	x		x	
377	10 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x	
<b>10 06 Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>							
378	10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x	
379	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x	
380	10 06 03*	Filterstaub	x	x		x	
381	10 06 04	andere Teichen und Staub	x	x		x	
382	10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x	
383	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x	
384	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x	
385	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	x	x		x	
386	10 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x	
<b>10 07 Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>							
387	10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x	
388	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x	
389	10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x	
390	10 07 04	andere Teichen und Staub	x	x		x	
391	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x	
392	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x	
393	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	x	x		x	
394	10 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x	
<b>10 08 Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>							
395	10 08 04	Teichen und Staub	x	x		x	
396	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x		x	
397	10 08 09	andere Schlacken	x	x		x	
398	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x		x	
399	10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	x		x	
400	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung (a)	x	x		x	
401	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen (a)	x	x		x	
402	10 08 14	Anodenschrott	x	x		x	
403	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x	
404	10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x		x	
405	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
406	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	x	x		x	
407	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x		x	
408	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	x	x		x	
409	10 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x	
<b>10 09 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>							
410	10 09 03	Ofenschlacke	x	x		x	
411	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x		x	
412	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	x	x		x	
413	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x		x	
414	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	x	x		x	
415	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x	
416	10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt	x	x		x	
417	10 09 11*	andere Teichen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
418	10 09 12	Teichen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	x	x		x	
419	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-ABfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	umweltverträglich Beseitigung wird durch einen anderen Entsorgungslager oder einen Dritten gewährleistet
420	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X	X		X	
421	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
422	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	X	X		X	
423	10 09 99	Abfälle a. n. g.	X	X		X	
<b>10 10 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>							
424	10 10 03	Ofenschlacke	X	X		X	
425	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X	X		X	
426	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X	X		X	
427	10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X	X		X	
428	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X	X		X	
429	10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X	X		X	
430	10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 10 09 fällt	X	X		X	
431	10 10 11*	andere Teichen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
432	10 10 12	Teichen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	X	X		X	
433	10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
434	10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X	X		X	
435	10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
436	10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	X	X		X	
437	10 10 99	Abfälle a. n. g. (Formierabfälle)	X	X		X	
<b>10 11 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>							
438	10 11 03	Glasfaserabfall		X		X	
439	10 11 05	Teichen und Staub	X	X		X	
440	10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	X	X		X	
441	10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 09 fällt	X	X		X	
442	10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teichen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	X	X		X	
443	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 11 fällt	X	X		X	
444	10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
445	10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X	X		X	
446	10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
447	10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	X	X		X	
448	10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
449	10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	X	X		X	
450	10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
451	10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X	X		X	
452	10 11 99	Abfälle a. n. g.	X	X		X	
<b>10 12 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>							
453	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	X	X		X	
454	10 12 03	Teichen und Staub	X	X		X	
455	10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X		X	
456	10 12 06	verworfenen Formen	X	X		X	
457	10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	X	X		X	
458	10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
459	10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	X	X		X	
460	10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	X	X		X	
461	10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	X	X		X	
462	10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X		X	
463	10 12 99	Abfälle a. n. g. (nur Schlämme aus Kalksandsteinfabrikation)	X	X		X	
<b>10 13 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>							
464	10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	X	X		X	
465	10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	X	X		X	
466	10 13 06	Teichen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	X	X		X	
467	10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	X	X		X	
468	10 13 08*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	X	X		X	
469	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	X	X		X	
470	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	X	X		X	
471	10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
472	10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	X	X		X	
473	10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	X	X		X	
474	10 13 99	Abfälle a. n. g. (nur Gipsschlamm)	X	X		X	
<b>10 14 Abfälle aus Krematorien</b>							
475	10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X	X		X	
<b>11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie</b>							
<b>11 01 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>							
476	11 01 05*	saure Beizlösungen	X	X		X	
477	11 01 06*	Säuren a. n. g.	X	X		X	
478	11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X	X		X	
479	11 01 08*	Phosphatierschlämme	X	X		X	
480	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
481	11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X	X		X	
482	11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
483	11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X	X		X	
484	11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
485	11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X	X		X	
486	11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
487	11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X	X		X	
488	11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
489	11 01 99	Abfälle a. n. g.	X	X		X	
<b>11 02 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>							
490	11 02 02*	Schlämme aus der Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Coelit)	X	X		X	
491	11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X	X		X	
492	11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
493	11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	X	X		X	
494	11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
495	11 02 99	Abfälle a. n. g.	X	X		X	
<b>11 03 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>							
496	11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	X	X		X	
497	11 03 02*	andere Abfälle	X	X		X	
<b>11 06 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>							
498	11 05 01	Hartzink	X	X		X	
499	11 05 02	Zinkasche	X	X		X	
500	11 05 03*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	X	X		X	
501	11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	X	X		X	
502	11 05 99	Abfälle a. n. g.	X	X		X	
<b>12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>							
<b>12 01 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>							
503	12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X		X	
504	12 01 02	Eisenstaub und -teile		X		X	
505	12 01 03	NE - Metallfeil- und -drehspäne		X		X	
506	12 01 04	NE - Metallstaub und -teilchen		X		X	
507	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	X		X	
508	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	X		X	
509	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X	X		X	
510	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X		X	
511	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X	X		X	
512	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X	X		X	
513	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X	X		X	
514	12 01 13	Schweißabfälle	X	X		X	
515	12 01 14*	Bearbeitungsabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
516	12 01 15	Bearbeitungsabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X	X		X	
517	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
518	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen (nur ohne schädliche Verunreinigungen)	X	X		X	
519	12 01 18*	inhalable Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X	X		X	
520	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X	X		X	
521	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X		X	
522	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen (nur Glasschleifschlamm)	X	X		X	
523	12 01 99	Abfälle a. n. g.	X	X		X	
<b>12 03 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>							
524	12 03 01*	wässrige Waschlösungen	X	X		X	
525	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X	X		X	

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-ABfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus einzelnen Haushalten)	umweltverträglich Besetzung wird durch einen anderen Entsorgungslager oder einen Dritten gewährt
	<b>13</b>	<b>Abfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)</b>					
	<b>13 01</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>					
526	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	x		x	
527	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	x		x	
528	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x	x		x	
529	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x		x	
530	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x		x	
531	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	x		x	
532	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	x		x	
533	13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	x		x	
	<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>					
534	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x		x	
535	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x		x	
536	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x	
537	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x	
538	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x		x	
	<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier-, und Wärmeübertragungslösungen</b>					
539	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungslösungen die PCB enthalten	x	x		x	
540	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungslösungen auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	x		x	
541	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungslösungen auf Mineralölbasis	x	x		x	
542	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungslösungen	x	x		x	
543	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungslösungen	x	x		x	
544	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungslösungen	x	x		x	
	<b>13 04</b>	<b>Bilgenöle</b>					
545	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x	x		x	
546	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x	x		x	
547	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	x		x	
	<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl- / Wasserabscheidern</b>					
548	13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl- / Wasserabscheidern	x	x		x	
549	13 05 02*	Schlamm aus Öl- / Wasserabscheidern	x	x		x	
550	13 05 03*	Schlamm aus Einlaufschächten	x	x		x	
551	13 05 06*	Öle aus Öl- / Wasserabscheidern	x	x		x	
552	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl- / Wasserabscheidern	x	x		x	
553	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl- / Wasserabscheidern	x	x		x	
	<b>13 07</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>					
554	13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	x		x	
555	13 07 02*	Benzin	x	x		x	
556	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	x		x	
	<b>13 08</b>	<b>Ölabfälle a. n. g.</b>					
557	13 08 01*	Schlamm oder Emulsionen aus Entsalzern	x	x		x	
558	13 08 02*	andere Emulsionen	x	x		x	
559	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x	x		x	
	<b>14</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)</b>					
	<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>					
560	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	x	x		x	
561	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x		x	
562	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x	x		x	
563	14 06 04*	Schlamm oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x		x	
564	14 06 05*	Schlamm oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	x		x	
	<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterial und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>					
	<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>					
565	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe (nur wachsgetränktes Papier, Papierklischee Makulatur, nur verschmutzt)		x			
566	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (nur verschmutzt)	x	x			
567	15 01 03	Verpackungen aus Holz		x			
568	15 01 04	Verpackungen aus Metall		x			
569	15 01 05	Verbundverpackungen		x			
570	15 01 06	gemischte Verpackungen (nur textiles Verpackungsmaterial verschmutzt)		x			
571	15 01 07	Verpackungen aus Glas (nur Hohlkörper etc.)		x			
572	15 01 09	Verpackungen aus Textilien		x			
573	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind					SSH
574	15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	x	x			x
	<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>					
575	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind					SSH
576	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen (nur Aktivkohleabfälle, verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen, Filtertücher und -säcke, Pöllerwolle und -tize, Putztücher, -wolle)		x			x
	<b>16</b>	<b>Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind</b>					
	<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>					
577	16 01 03	Altreifen		x			
578	16 01 04*	Altfahrzeuge	x	x			x
579	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	x			x
580	16 01 07*	Ölfilter	x	x			x
581	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile	x	x			x
582	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	x	x			x
583	16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	x	x			x
584	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	x			x
585	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	x	x			x
586	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x	x			x
587	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x			x
588	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x			x
589	16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	x			x
590	16 01 17	Eisenmetalle		x			x
591	16 01 18	Nichteisenmetalle		x			x
592	16 01 19	Kunststoffe		x			x
593	16 01 20	Glas	x	x			x
594	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x	x			x
595	16 01 22	Bauteile a.n.g.	x	x			x
596	16 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x			x
	<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>					
597	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x	x			x
598	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x	x			x
599	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x	x			x
600	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	x			x
601	16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x	x			x
602	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x	x			x
603	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	x	x			x
604	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	x	x			x
	<b>16 03</b>	<b>Fehlgasen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>					
605	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x			x
606	16 03 04*	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	x	x			x
607	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x			x
608	16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	x			x
	<b>16 04</b>	<b>Explosivabfälle</b>					
609	16 04 01*	Munition	x	x			x
610	16 04 02*	Feuerwerkskörper	x	x			x
611	16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	x			x
	<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>					
612	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x	x			x
613	16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	x	x			x
614	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x	x			x
615	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x			x
616	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x			x
617	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x	x			x
	<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>					
618	16 06 01*	Bleibatterien					x
619	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x	x			x
620	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x	x			x
621	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x	x			x
622	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x			x
623	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x	x			x
	<b>16 07</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>					
624	16 07 08*	ölhaltige Abfälle	x	x			x
625	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	x			x

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-AbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus einzelnen Haushalten)	umweltverträglich Besetzung wird durch einen anderen Entsorgungslager oder einen Dritten gewährleistet
626	16 07 99	Abfälle a.n.g.	x	x			
	<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>					
627	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	x		x	
628	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	x		x	
629	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a.n.g.	x	x		x	
630	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	x		x	
631	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	x		x	
632	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	x		x	
633	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x	
	<b>16 09</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>					
634	16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	x	x		x	
635	16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	x		x	
636	16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x	x		x	
637	16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	x	x		x	
	<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>					
638	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
639	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	x		x	
640	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
641	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	x		x	
	<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>					
642	16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
643	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	x	x		x	
644	16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
645	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	x	x		x	
646	16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
647	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	x	x		x	
	<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>					
	<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>					
648	17 01 01	Beton	x	x			
649	17 01 02	Ziegel	x	x			
650	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x	x			
651	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
652	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	x			
	<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>					
653	17 02 01	Holz (nur Bau- und Abbruchholz mit Anhaftungen)	x	x			
654	17 02 02	Glas	x	x			
655	17 02 03	Kunststoff	x	x			
656	17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x	
	<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte</b>					
657	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	x	x		x	
658	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (nur Straßenaufbruch)	x	x		x	
659	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (nur Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	x	x		x	
	<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>					
660	17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x	x			
661	17 04 02	Aluminium	x	x			
662	17 04 03	Blei	x	x			
663	17 04 04	Zink	x	x			
664	17 04 05	Eisen und Stahl	x	x			
665	17 04 06	Zinn	x	x			
666	17 04 07	gemischte Metalle	x	x			
667	17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x	
668	17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
669	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x			
	<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut</b>					
670	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
671	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	x			
672	17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält	x	x		x	
673	17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 05 05 fällt	x	x			
674	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x	
675	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme derjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x			
	<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>					
676	17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x		x	
677	17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (nur künstliche Mineralfasern aus der Herstellung vor 1996)	x	x		x	
678	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	x			
679	17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	x, 5.	x			
	<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>					
680	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x		x	
681	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x			
	<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>					
682	17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x		x	
683	17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	x	x		x	
684	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischter Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x			
685	17 09 04	sonstige Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01 bis 17 09 03 fallen	x	x			x
	<b>18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>					
	<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>					
686	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		x			
687	18 01 02	Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	x			
688	18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver besondere Anforderungen gestellt werden	x	x		x	
689	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wurf- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x	x			
690	18 01 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x	
691	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen (nur Altmedikamente)	x	x		x	
692	18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x		x	
693	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x	x			
694	18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x	x		x	
	<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>					
695	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		x			
696	18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver besondere Anforderungen gestellt werden	x	x		x	
697	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x	x			
698	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x	
699	18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x	x		x	
700	18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x	x			
701	18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x		x	
702	18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x			
	<b>19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>					
	<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>					
703	19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	x		x	
704	19 01 06*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x		x	
705	19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	x		x	
706	19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x	
707	19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	x		x	
708	19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
709	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	x	x		x	
710	19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x	
711	19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fällt	x	x		x	
712	19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x		x	
713	19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	x		x	
714	19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
715	19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	x	x		x	
716	19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x		x	
717	19 01 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x	
	<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>					
718	19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	x	x		x	
719	19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x	x		x	
720	19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
721	19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x		x	
722	19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	x		x	
723	19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
724	19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	



1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossenen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-ABfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	umweltverträglich Besetzung wird durch einen anderen Entsorgungslager oder einen Dritten gewährleistet
725	19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	x	x		x	
726	19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
727	19 02 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x	
	19 03	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>					
728	19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	x	x		x	
729	19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	x	x		x	
730	19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	x		x	
730	19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen(a)	x	x		x	
	19 04	<b>Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>					
732	19 04 01	verglaste Abfälle	x	x		x	
733	19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x		x	
734	19 04 03	nicht verglaste Festphase	x	x		x	
735	19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	x		x	
	19 05	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>					
736	19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		x			
737	19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		x			
738	19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		x			
739	19 05 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x	
	19 06	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>					
740	19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x		x	
741	19 06 04	Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x		x	
742	19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x		x	
743	19 06 06	Gärückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x		x	
744	19 06 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x	
	19 07	<b>Deponiesickerwasser</b>					
745	19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	x		x	
746	19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	x		x	
	19 08	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>					
747	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		x			
748	19 08 02	Sandfangrückstände	x	x			
749	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Faulschlamm, Schlamm aus der Phosphatfällung)	x	x		?	
750	19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x		x	
751	19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x		x	
752	19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	x		x	
753	19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Olabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten (a)	x	x		x	
754	19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Olabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	x		x	
755	19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
756	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x	x		x	
757	19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x	x		x	
758	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x	x		x	
759	19 08 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x	
	19 09	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>					
760	19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		x		x	
761	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	x	x		x	
762	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x	x		x	
763	19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	x	x		x	
764	19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	x	x		x	
765	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x		x	
766	19 09 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x	
	19 10	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>					
767	19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle		x			
768	19 10 02	NE-Metall-Abfälle		x		x	
769	19 10 03*	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
770	19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x	x		x	
771	19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
772	19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	x		x	
	19 11	<b>Abfälle aus der Altgläuberbereitung</b>					
773	19 11 01*	gebrauchte Filtertöne	x	x		x	
774	19 11 02*	Säureteere	x	x		x	
775	19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	x		x	
776	19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x		x	
777	19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
778	19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 05 11 fallen	x	x		x	
779	19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	x		x	
780	19 11 99	Abfälle a.n.g.	x	x		x	
	19 12	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>					
781	19 12 01	Papier und Pappe		x			
782	19 12 02	Eisenmetalle		x			
783	19 12 03	Nichteisenmetalle		x			
784	19 12 04	Kunststoff und Gummi		x			
785	19 12 05	Glas	x	x			
786	19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x			
787	19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	x	x			
788	19 12 08	Textilien	x	x			
789	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	x			
790	19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x	x			
791	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
792	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (Sortierreste und/oder Vorabsiebung überwiegend mineralisch)		x			
	19 13	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>					
793	19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
794	19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x	x			
795	19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
796	19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x	x			
797	19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
798	19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x			
799	19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		x	
800	19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x		x	
	20	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>					
	20 01	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>					
801	20 01 01	Papier und Pappe (a)		x			
802	20 01 02	Glas (nur Hohlkörper, Flasche etc.)		x			
803	20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	x	x,4			
804	20 01 10	Bekleidung		x			
805	20 01 11	Textilien		x			
806	20 01 13*	Lösemittel		x			SSH
807	20 01 14*	Säuren		x			SSH
808	20 01 15*	Laugen		x			SSH
809	20 01 17*	Fotochemikalien		x			SSH
810	20 01 19*	Pestizide		x			SSH
811	20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		x			SSH
812	20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		x			
813	20 01 25	Speiseöle und -fette	x	x			
814	20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen		x			SSH
815	20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		x			SSH
816	20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen (nur Gießharzabfälle, Imprägnierharzabfälle)		x			
817	20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		x			SSH
818	20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		x			
819	20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x			
820	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		x			SSH
821	20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 10 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		x			SSH
822	20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen		x			SSH
823	20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Abfälle enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		x			
824	20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		x			
825	20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		x			
826	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		x			
827	20 01 39	Kunststoffe		x			
828	20 01 40	Metalle		x			



1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd.Nr.	AVV-AS	Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnisverordnung	ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern	wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschlossen von der Entsorgung	ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)	umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen anderen Entsorgungsträger oder einen Dritten gewährleistet
829	20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		x			
830	20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	x	x			
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)					
831	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		x			
832	20 02 02	Boden und Steine	x	x			
833	20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		x			
	20 03	Andere Siedlungsabfälle					
834	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle					
835	20 03 02	Marktabfälle		x			
836	20 03 03	Straßenkehricht		x			
837	20 03 04	Fäkalschlamm	x	x			
838	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	x		1., 2., 3.	
839	20 03 07	Spermmüll					
840	20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g. (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle/Sortierreste)		x			
<b>Erläuterung</b>							
Spalte 1 laufende Nummer							
Spalte 2 Abfallverzeichnisverordnungabfallschlüssel (AVV-AS)							
Spalte 3 Bezeichnung nach Europäischer Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)							
Spalte 4 ausgeschlossen von der Entsorgung							
Spalte 5 ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern							
Spalte 6 wegen § 24 Krw-/AbfG ausgeschlossen von der Entsorgung							
Spalte 7 ausgeschlossen wegen Art, Menge oder Beschaffenheit (nicht aus privaten Haushalten)							
Spalte 8 Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung wird durch einen anderen Entsorgungsträger oder einen Dritten gewährleistet							
SSH Schadstoffsammlung aus Haushalten							
Über die Entsorgungsgebühr sind nur 5m <sup>3</sup> Spermmüll je Sammlung bereitzustellen, für die darüber hinausgehenden Mengen können Spermmüllcontainer bestellt werden							
*1. Spermmüll wird wegen der zur Verfügung stehenden Einfüllöffnung auf Maße von 2m*1,5m*0,75 m begrenzt							
*2. Spermmüll wird wegen der zulässigen Vorschrift zum Heben von Lasten durch die Berufgenossenschaft auf 75 kg begrenzt							
*3. haushaltübliche Mengen werden über die Biotonnen erfasst, darüber hinaus anfallende Mengen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sind zu den Kleinaannahmestellen zu bringen							
*4. für die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen gilt eine Mengenbegrenzung von 25 m <sup>3</sup> . Die Abmessung der anzuliefernden Abfälle dürfen die eines Containers nicht überschreiten.							
*5. kompostierbare Abfälle							

**420**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S.105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in Verbindung mit § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA S.112) und der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Jerichower Land hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land folgende Satzung erlassen:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land – Abfallgebührensatzung – (AGS)**

**§ 1  
Grundsatz**

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis oder ein von ihm beauftragter Dritter zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren.

**§ 2  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr (Restmüll- und Biomüllgebühr) schließt die regelmäßige Einsammlung, den Transport, die Umladekosten und die Verwertungskosten der getrennt gesammelten Abfälle, des Restmülls, der kompostierbaren Abfälle, der Wertstoffe, der Schadstoffe, der sperrigen Abfälle, der rechtswidrig abgelagerten Abfälle und die Kosten für die Abfallberatung, die Planung, die Errichtung, den Betrieb, die Nachsorge, die Rekultivierung und die Renaturierung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Bildung von Rücklagen ein.
- (2) Die Benutzungsgebühr umfasst die Nutzung einer zugelassenen Biotonne mit gleich großem Volumen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich für Restmüllbehälter bei 14täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr bei 14 täglicher Entsorgung	Benutzungsgebühr je Monat
80 Liter Restabfallbehälter	131,20 Euro	10,93 Euro
120 Liter Restabfallbehälter	196,80 Euro	16,40 Euro
240 Liter Restabfallbehälter	393,60 Euro	32,80 Euro
1.100 Liter Restabfallbehälter	1804,00 Euro	150,33 Euro

- (4) Die Benutzungsgebühr für das „Zweitgefäß“ bei der Bioabfallsammlung beträgt jährlich bei 14täglicher Leerung:

Behälterart	Benutzungsgebühr bei 14 täglicher Entsorgung	Benutzungsgebühr je Monat

80 Liter Biotonne	26,40 Euro	2,20 Euro
120 Liter Biotonne	39,60 Euro	3,30 Euro

- (5) Erfolgt die Entsorgung abweichend vom 14täglichen Rhythmus, wird die Gebühr entsprechend der in Absatz 3 genannten Gebühren linear ermittelt. Bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen wird die Gebühr anteilig pro Monat berechnet.
- (6) Für die wöchentliche Restmüllentsorgung in den Monaten April bis September und für die monatliche Restmüllentsorgung in den Monaten Oktober bis März in den Naherholungsgebieten (insgesamt 30 Entleerungen) wird die Benutzungsgebühr wie unter Absatz 3 aufgeführt festgesetzt.
- (7) Für zeitweilig genutzte Grundstücke (Bungalows, Gärten, Zeltplätze usw.) wird die Benutzungsgebühr entsprechend der zeitlichen Nutzung festgesetzt.
- (8) Die Gestellungs- und Abholgebühr für die zeitweilige Nutzung gemäß § 27 Abs. 12 der AES des Landkreises Jerichower Land beträgt 20,00 Euro je Gefäß.
- (9) Die Benutzungsgebühren werden vom Landkreis in einem Gebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.
- (10) Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt bis auf Widerruf entsprechend dem 14täglichen Abfuhrhythmus.
- (11) In Ausnahmefällen (z. B. bei Platzproblemen) ist eine wöchentliche Abfuhr möglich.
- (12) Ebenfalls können Beistellsäcke zu einer Gebühr von 3,00 Euro/Sack für die Entsorgung von zeitweilig erhöhtem Restmüllaufkommen erworben werden.
- (13) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen beim Landkreis zum Umtausch von Abfallbehältern wird eine Umtauschgebühr von 18,00 Euro je Gefäß erhoben.
- (14) Für die Abholung und den Transport von Elektroschrott aus Haushalten wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
- (15) Für die Einsammlung und Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Schadstoffe aus Haushalten, Sonderabfallkleinmengen) aus Industrie, Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen bis 2.000 kg bzw. Liter pro Jahr sind dem Landkreis die Kosten zu erstatten. Sie werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Die Abgabe von haushaltsüblichen Mengen von Schadstoffen aus Haushalten am Schadstoffmobil ist gebührenfrei.
- (16) Für weitere vom Landkreis zugelassene Behältergrößen werden vom Entsorger Entgeltregelungen vereinbart (z. B. abschließbare Behälter, Müllkarussell).
- (17) Für die Einsammlung und Entsorgung von Sperrmüll, der über das Volumen von 5 m<sup>3</sup> pro Sammlung hinausgeht, erhebt der Entsorger ein kostendeckendes Entgelt.
- (18) Für die Entsorgung von Altfahrzeugen wird eine Gebühr von 120,00 Euro je Fahrzeug erhoben.
- (19) Für die Entsorgung von verbotswidrig entsorgten Abfällen werden für den entstandenen Verwaltungsaufwand und die Sammlungs- und Entsorgungskosten Kosten erhoben.
- (20) Ist eine Nutzung einer Gemeinschaftstonne gemäß Abfallentsorgungssatzung auf Grund der örtlichen Lage oder anderer Sachverhalte nicht möglich, kann für mit einer Person bewohnte Grundstücke auf schriftlichen Antrag für diesen Anschlusspflichtigen widerruflich eine Ermäßigung der Gebühr vom Landkreis Jerichower Land gewährt werden. Die Ermäßigung beträgt 30 % wenn die mögliche Gemeinschaftstonne nicht genutzt wird. 50% Ermäßigung wird für Einzelgrundstücke, wo die Entfernung zum Nachbargrundstück weiter als 80 Meter ist, gewährt.

### § 3

#### Kleinannahmestellen

- (1) Die Entgelte für die Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen zu den Kleinannahmestellen werden vom Betreiber, der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, festgelegt.
- (2) Wenn auf Grund eines Ausfalls der Wiegeeinrichtung das Gewicht des Abfalls nicht ermittelt werden kann, wird das Gewicht geschätzt.

#### **§ 4 Einschränkungen der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
- (2) Dauert eine Unterbrechung der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr nach § 2 für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Beistellsäcken ist der Erwerber.
- (4) Mieter und Pächter können für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr haften.

#### **§ 6 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des auf die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis folgenden Monats.  
Bei der Verwendung von Beistellsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit sowie einer Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.  
Ein Wechsel der Behälterart sowie eine Veränderung der Anzahl der Abfallbehälter sind einmal im Jahr möglich, spätestens jedoch zum 30. September des laufenden Jahres.  
Der Wechsel ist vier Wochen vorher dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Voraussetzung ist die Abmeldung und Abholung der Abfallbehälter.

#### **§ 7 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt. Die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden vom Landkreis oder durch einen von ihm beauftragten Dritten wahrgenommen.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderhalbjahres, ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung fällig.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend vom Abs. 3 und 4 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres gestellt werden.

- (4) Überzahlungen seitens des Gebührenschuldners können mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet und darüber hinausgehende Beträge erstattet werden.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (6) In besonderen Fällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag teilweise oder ganz gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuteten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann in Härtefällen auf Antrag die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden. Das trifft insbesondere zu:
  - bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als vier Wochen Dauer der Abwesenheit aus dem Haushalt
  - bei längeren Wegen zur Bereitstellung der Gefäße (mehr als 80 Meter) sowie
  - für im Landkreis hauptwohnllich gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich nachweislich zusammenhängend mehr als drei Monate außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung aufhalten.

## § 8

### Auskunfts- und Mitteilungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten, der gemäß § 2 die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Pflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten Angaben zu machen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Unterlagen vorzulegen, soweit es im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Veränderungen in Bezug auf Art und Anzahl der Abfallbehälter auf dem angeschlossenen Grundstück sind vom Gebührenpflichtigen ohne besondere Aufforderung dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten anzuzeigen.
 

Als Dritte haben auch Personen, die nicht Beteiligte des Abgabeverfahrens sind, anstelle der Beteiligten eine Auskunfts- und Mitteilungspflicht. Als Dritte können nur Personen verpflichtet werden, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zum tatsächlichen Sachverhalt stehen.
- (3) Werden Verpflichtungen aus Abs. 2 nicht erfüllt, so werden die für die Gebührenrechnung benötigten Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden der Gebührenberechnung solange zugrunde gelegt, bis der Kreisverwaltung die tatsächlichen Werte bekannt sind.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- (1) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 die verlangten Auskünfte nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt,
- (2) entgegen § 8 Abs.1 Satz 2 und 3 den Wechsel nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt,
- (3) entgegen § 8 Abs. 2 keine oder unrichtige Angaben macht, Auskünfte nicht erteilt oder auf Verlangen keine Unterlagen vorlegt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

**§ 10  
Modellversuche**

Bei Modellversuchen können Gebühren, wenn der tatsächliche Aufwand geringer ist, reduziert werden. Die Verrechnung kann frühestens im Folgejahr vorgenommen werden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 30. Mai 2005 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Burg, 14.12.2006

Gez. Lothar Finzelberg

2. Amtliche Bekanntmachungen

**421**

Landkreis Jerichower Land  
Der Landrat

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

<b>Bezeichnung der Anlage:</b>	Trinkwasserleitung Genthin - Mützel; Trinkwasserleitung Mützel - Hüttermühle; Ortsnetz Mützel
<b>Antragsteller:</b>	TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Mützel	2	286/89, 287/89, 288/90, 289/90, 290/91, 291/91, 292/92, 293/92, 306/93, 307/93, 65, 66, 67
	3	144/27, 144/33, 150/1, 180/144, 181/144, 182/144, 183/144, 186/144, 10001, 10117, 10122, 10139, 166/6, 166/22, 166/10, 10070, 10155, 10135, 170/6

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **15. Januar 2007 bis 12. Februar 2007** beim Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin während der Dienstzeiten und bei der Stadt Genthin, Bauamt, Sachbereich Liegenschaften, Lindenstraße 2,

39307 Genthin, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

#### **Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen**

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 11. Dezember 2006

Im Auftrag

gez. Girke

---

422

### **Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen im Landkreis Jerichower Land am 22. April 2007**

Die nächste Sitzung der Wahlkommission zu den Kommunalwahlen am 22. April 2007 für den Landkreis Jerichower Land findet am 03.01. 2007, 20.00 Uhr, im Saal Jerichow, 39288 Burg, Bahnhofstraße 9 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Einteilung des Wahlkreises in Wahlbereiche (Beschluss-Nr. 03/12/90/06)
4. Einreichungsfrist für Bewerbungen um das Amt der Landrätin oder des Landrates (Beschluss-Nr: 04/12/90/06).
5. Stellenausschreibung für Bewerbungen um das Amt der Landrätin oder des Landrates (Beschluss-Nr: 05/12/90/06).
6. Beantwortung von Anfragen
7. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich.

Burg, den 19.12.2006  
gez. Mangelsdorf  
Vorsitzender

---

423

### **Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Kommunalwahlen im Landkreis Jerichower Land am 22. April 2007**

Gemäß § 64 KWG LSA i.V.m. § 4 Abs. 1 KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet des Landkreises Jerichower Land und in den Gemeinden Hobeck, Loburg, Rosian, Schweinitz, Zeppernick, Lübs und Prödel des bisherigen Landkreises Anhalt-Zerbst vertretenen Parteien und Wählergruppen innerhalb einer Frist von einem Monat auf, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als Stellvertreter für die Besetzung des Kreiswahlausschusses vorzuschlagen. Zu beachten ist, dass Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge kein Wahlereamt innehaben können. Die Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA sind zu beachten.

Burg, den 19. Dezember 2006

gez. Berkling

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

424

**Nachtragshaushaltssatzung  
und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Karow**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Aufgrund des § 95 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karow in der Sitzung am 26.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2006** beschlossen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a)im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	13.900	8.700	394.300	399.500
die Ausgaben	13.700	8.500	394.300	399.500
b)im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	9.700		133.500	143.200
die Ausgaben	14.800	5.100	133.500	143.200

**§ 2**

Wird nicht verändert.

**§ 3**

Wird nicht verändert.

**§ 4**

Wird nicht verändert.

**§5**

Wird nicht verändert.

Karow, den 26.10.2006

gez. Franke  
Bürgermeister

(Siegel)



## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

**vom 02.01. bis 10.01.2007**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 19.12.2006

gez. Franke  
Bürgermeister

---

425

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Königsborn

### **Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2006 der Gemeinde Königsborn**

#### 1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsborn in der Sitzung am 25.10.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
- die Einnahmen	69.700	-	885.300	955.000
- die Ausgaben	69.700	-	885.300	955.000
b) im Vermögenshaushalt				
- die Einnahmen	62.000	-	175.000	237.000
- die Ausgaben	62.000	-	175.000	237.000

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Königsborn, 25.10.2006

gez. Paschke  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 der Gemeinde Königsborn mit Schreiben vom 28.11.2006, Aktenzeichen 15 05 60-1/2006 zur Kenntnis genommen. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

**vom 02.01.2007 bis 16.01.2007**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 18.12.2006

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

426

## **Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993, in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 06.12.2006 folgende Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow erlassen.

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung in der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow.

### **§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

(1) Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernut-

zungsberechtigter zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist. Wohnungsmieter im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer eine Wohnung als Fremdenverkehrsgast vorübergehend für die Dauer eines Urlaubs gemietet hat.

- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes innehat, insbesondere zu Ausbildungs-, Berufs- und Erholungszwecken.  
Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Zweitwohnungen sind insbesondere auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 313 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975; GBl. I S. 465, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.1990; GBl. I S. 903), errichtet worden sind.  
Gebäude für Erholungszwecke rechnen als Zweitwohnung, wenn die gesamte Wohnfläche größer als 24 qm ist.

### **§ 3 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmierte).
- (3) Statt des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an den für kommunale Wohnungen im Gebiet der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow üblichen Mietpreis wie folgt festgesetzt:
 

a) für Wohnungen mit Außen-WC, Außen-TC, Chemietoilette	1,80 EUR/qm/Monat
b) für Wohnungen mit Innen-WC	2,06 EUR/qm/Monat
c) für Wohnungen mit Innen-WC, Bad und/oder Dusche	2,56 EUR/qm/Monat

Diese Festlegung gilt bis zu einer Neufestlegung durch den Stadtrat.

Für Zweitwohnungen ohne Heizmöglichkeit reduzieren sich die zu a) bis c) genannten Beträge um 50 %.

- (4) Die Vorschriften des § 79 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) zuletzt geändert durch Art. 14 des Missbrauchsbekämpfungsgesetzes und Steuerbereinigungsgesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung.  
Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003, in der jeweils geltenden Fassung, ermittelt.

### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuerschuld beträgt 10 v. Hundert des gemäß § 3 zu ermittelnden jährlichen Mietaufwandes (Jährlicher Mietaufwand x 10 % = Steuer).
- (2) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (3) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder in seinem Haushalt, so wird die Steuerschuld nach Abs. 1 und 2 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.
- (4) Die Steuern unterliegen der Bringepflicht und sind pfändungsfähig.

### **§ 5**

### **Entstehung der Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld für ein Haushaltsjahr entsteht am 01. Januar.  
Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach ihrer Entstehung fällig, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 ist die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

### **§ 6 Anzeigepflicht**

Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat das der Stadt innerhalb einer Woche anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das der Stadt innerhalb einer Woche anzuzeigen.

### **§ 7 Mitteilungspflicht**

- (1) Die in dem § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt, soweit Änderungen aufgetreten sind, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen wird, bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt mitzuteilen,
  - a) den jährlichen Mietaufwand (§ 3 Abs. 2) für die Wohnung, die der Zweitwohnungssteuer unterliegt,
  - b) ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gemäß §§ 6 und 7 dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten nach §§ 15 und 16 des KAG LSA vom 13. Dezember 1996, in der jeweils geltenden Fassung, geahndet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow vom 25. November 2004 über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer außer Kraft.

Gommern, den 07.12.2006

gez. Rauls  
Bürgermeister

(Siegel)

## **Friedhofssatzung der Gemeinde Elbe-Parey**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 ( GVBl. LSA S. 568 ) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- u. Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen Anhalt, Gesetzesbeschluss des Landtages vom 16. Februar 2006, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Gemeinde Elbe-Parey gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe

#### **§ 2 Friedhofszweck**

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten der Gemeinde.
2. Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.  
Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsamtes. Auf den Friedhöfen, die im § 1 aufgeführt wurden, kann nur nach Maßgabe dieser Satzung bestattet werden.
3. Die Friedhöfe können aus öffentlichen Gründen ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen oder geschlossen werden. Das gilt auch für einzelne Grabfelder oder Grabstätten.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3 Öffnungszeiten**

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Sind keine gesonderten Zeiten angegeben, so gilt als Öffnungszeit der Zeitraum zwischen Sonnenauf- und -untergang.
3. Das Haupt- und Ordnungsamt der Gemeinde Elbe-Parey kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

#### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

1. Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden zu befahren;
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten durchzuführen;
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung des Ordnungsamtes gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grabstätten unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
  - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln;
  - h) Tiere mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde;
  - i) zu lärmern und zu spielen;
  - j) die Wege mit dem Fahrrad zu befahren.
4. Das Verwaltungsamt kann Ausnahmen zulassen, so weit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
  5. Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
  6. Die Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsamtes. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

### **§ 5**

#### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

1. Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung des Ordnungsamtes der Gemeinde. Dabei ist der Umfang der Tätigkeiten anzugeben. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein.
2. Das Ordnungsamt hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
3. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
4. Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie andere nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
5. Das Ordnungsamt kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

### **III.**

#### **Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 6**

#### **Anzeige und Bestattungszeit**

1. Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Standesamt der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Erdbestattungen dürfen frühestens von 48 Stunden (2 Tage) bis spätestens 10 Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Ausnahmen sind gegeben, wenn eine Bestattung von Amts wegen noch nicht freigegeben ist.
4. Das Verwaltungsamt setzt den Ort und die Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen fest.
5. Urnen sind innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.

### **§ 7**

#### **Särge**

1. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Flüssigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
2. Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,90 m breit sein.

### **§ 8 Ausheben der Gräber**

1. Das Ausheben der Gräber erfolgt durch das jeweilige Bestattungsinstitut, ebenso das Zufüllen nach der Bestattung.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Sohle der Grabstätte für einen Sarg muss in einer Tiefe von 1,80 m liegen.
3. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
4. Bestatter haben diese Maßangabe unbedingt einzuhalten.

### **§ 9 Ruhezeit**

Die Ruhezeiten betragen

- für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an 30 Jahre,
- für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Urnen 20 Jahre.

### **§ 10 Umbettungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen und Ausgrabungen von Verstorbenen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Elbe - Parey. Die Zustimmung kann nur bei Angabe eines wichtigen Grundes erteilt werden, in der Zeit von 14 Tagen bis zu 6 Monaten nach der Bestattung, sollte dies nicht vorgenommen werden.
3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ist der Antragsteller nicht gleichzeitig der Berechtigte, hat er eine Vollmacht vorzulegen.
4. Neben der Zahlung der Kosten der Umbettung hat der Antragsteller den Ersatz für eventuelle Schäden zu tragen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
5. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf es einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
7. Das Umbetten aus einer anonymen Grabstätte ist nicht gestattet.

### **§ 11 Allgemeines**

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Recht nur nach dieser Satzung erhoben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten ( Reihengräber)
- b) Wahlgrabstätten (Wahlgräber)
- c) Urnengrabstätten (als Reihen- und Wahlgrabstätten)
- d) Ehrengrabstätten (Ehrengräber)
- e) Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- f) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
- g) Rasengrabstätten

3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

4. Für jede Grabstätte wird ein Nutzungsrecht vergeben, dieses ist vererblich, jedoch nicht veräußerlich.

Die Gemeinde Elbe – Parey ist nicht verpflichtet, auf allen Friedhöfen sämtliche Grabarten zur Verfügung zu stellen.

## § 12 Reihengrabstätten

Reihengräber sind Grabstätten (Einzelgräber) für eine Erdbestattung, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

1. Es werden eingerichtet:

- a) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,30 m Länge,
- b) Reihengräber für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr in einer Größe von mindestens 0,85 m Breite und 2,10 m Länge.

2. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

3. In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

## § 13 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen, Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.

2. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn eine weitere Bestattung erfolgen soll.

3. Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

5. In den letzten 30 Jahren der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Sollten keine Regelungen getroffen worden sein, geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten



- b) auf die Kinder
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

7. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
8. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

#### **§ 14 Urnengrabstätten**

1. Urnengrabstätten werden unterschieden in Grabstätten für
  - a) Urnenreihengrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - aa) in Reihengrabstätten darf nur eine Urne beigesetzt
  - bb) in Wahlgrabstätten können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
3. So weit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### **§ 15 Ehrengrabstätten**

1. Die Zuerkennung von Ehrengrabstätten obliegt dem Gemeinderat. Die Anlage und die Unterhaltung der Ehrengrabstätten erfolgt durch das Verwaltungsamt.

#### **§ 16 Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft**

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. S. 589 in der jeweiligen Fassung).

#### **§ 17 Anonyme Urnengräber und Rasengrabstätten**

1. Anonyme Urnengrabstätten sind als Rasenflächen angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhezeit einer Urne bereit gestellt werden. Diese Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Anonyme Urnengräber werden nach Ablauf der Ruhefrist ohne Ankündigung oder Bekanntmachung erneut belegt. Rechte und Pflichten an anonyme Grabstätten sowie ihre Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde Elbe – Parey. Grabschmuck kann mit an einer gesondert ausgewiesenen Fläche abgelegt werden.
2. Rasengrabstätten sind Grabstätten, die von der Gemeinde Elbe – Parey für die Dauer der Ruhezeit einer Urne zur Urnenbestattung vergeben werden. In jeder Grabstätte darf nur eine Beisetzung erfolgen.



Liegende Grabmale: Höhe Höchstlänge 0,70 m  
 Breite Breite bis 0,50 m  
 Stärke 10 – 15 cm

Neigungswinkel der Schriftstücke: max. 15 Grad

Dabei ist die Größe der Grabstelle zu beachten.  
 Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig.

Stehende Grabmale auf Einzelurnen	Höhe bis 0,90 m Breite bis 0,35 m Mindeststärke 0,16 m
Stehende Grabmale auf Doppelurnen	Höhe bis 1,20 m Breite bis 0,40 m Mindeststärke 0,16 m

6. Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 können vom Verwaltungsamt mit Zustimmung des Gemeinderates zugelassen werden.

## **§ 20 Zustimmungserfordernis**

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsamtes. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.
2. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
3. Ohne Zustimmung errichtete Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde beseitigt werden.

## **§ 21 Anlieferung**

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Ordnungsamt der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

## **§ 22 Fundamentierung und Befestigung**

1. Die Grabmale sind in ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht stürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Es besteht die Pflicht, die aufgestellten Grabmale laufend auf ihre Standfestigkeit hin zu überprüfen. In der Regel wird eine alljährliche, nach dem Ende der winterlichen Witterung und des Frostes vorzunehmende Prüfung ausreichen. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Auftrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

## **§ 23 Unterhaltung**

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der Erwerber bzw. Inhaber des Nutzungsrechts.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen

von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen, die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Stücke aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

#### **§ 24 Entfernung**

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

### **V. Herrichtungen und Pflege der Grabstätten**

#### **§ 25 Allgemeines**

1. Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
2. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die örtlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
3. Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Berechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhepflicht oder des Nutzungsrechtes.
4. Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
5. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

#### **§ 26 Vernachlässigung**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf eine schriftliche Anforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung durch einen Aufkleber auf dem Grabmal. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Beginn der Entziehung des Nutzungsrechtes ist der jeweilig Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung für die Zeit von vier Wochen auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung durch den auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn sich ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.
2. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

3. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1, Satz 1, entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde ist im Falle des Satz 1 nicht, im anderen Falle zwei Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

## **VI. Friedhofshallen und Trauerfeiern**

### **§ 27 Benutzung der Friedhofshallen**

1. Die Friedhofshallen dienen ausschließlich der Abhaltung der Begräbnisfeierlichkeiten. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Verwaltungsamtes betreten werden.

### **§ 28 Trauerfeiern**

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Die Aufbahrung des Verstorbenen in der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **VII. Schlussvorschriften**

### **§ 29 Alte Rechte**

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13, Abs. 1 oder § 14, Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
3. Auf alten Grabfeldern (Reihengräber) ist die Beisetzung einer Urne nur statthaft, wenn die Ruhezeit noch mindestens 20 Jahre beträgt. Eine Verlängerung der Ruhezeit eines Reihengrabes kann hieraus nicht abgeleitet werden.
4. Die verbliebenen Gräber auf dem Doppelurnenfeld in Parey, die seitlich angegliederten Familiengrabanlagen mit Eisengitter- und Heckeneinfassung sowie die historischen Wandstellen in Derben, die seitlich angegliederten Familien - grabanlagen mit Eisengittereinfassung und historischen Wandstellen in Ferchland haben Bestandsschutz.
5. Im übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 30 Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungs- gemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen.  
Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 31 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gelten Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 32 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt,
  - wer sich vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält (§ 4 Abs. 1).
  - gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt,
  - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 5 Abs. 1)
  - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 10 Abs. 1),
  - die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmal nicht einhält (§ 19 Abs. 5),
  - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1),
  - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Abs. 2) oder
  - Grabstätten vernachlässigt (§ 26).
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## § 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 14.03.2000 außer Kraft.

Elbe-Parey, den 14.12.2006

gez. Mannewitz  
Bürgermeisterin

---

428

Gemeinde Elbe-Parey

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Auf Grund des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt, Gesetzbeschluss des Landtages vom 16. Februar 2006, hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Grundsatz

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt für die Benutzung der von ihr verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung die nach den Vorschriften dieser Satzung geschuldeten Gebühren.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner im Sinne dieser Satzung ist,
  - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte (§ 11 ff Friedhofssatzung) erstmals erwirbt,
  - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte verlängern läßt,
  - c) wer sonst rechtlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,

- d) wer die Friedhofseinrichtungen der Gemeinde benutzt, insbesondere Leistungen der Gemeinde nach der Friedhofssatzung bzw. der Friedhofsgebührensatzung in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 3 Entstehen des Gebührenanspruchs, Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Der Anspruch auf Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung oder der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel**

- (1) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.94 und des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 in der jeweiligen Fassung.

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle**

Für die Benutzung der Friedhofskapelle in den Ortsteilen Bergzow, Derben, Ferchland, Güsen, Parey und Zerben werden Gebühren in Höhe von

51,00 €

erhoben.

### **§ 6 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene<br>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 184,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung für Verstorbene<br>vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 307,00 € |

### **§ 7 Verleihung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten**

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 13 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| a) einstelliges Wahlgrab  | 409,00 € |
| b) zweistelliges Wahlgrab | 818,00 € |

- c) jede weitere Grabstätte 409,00 €

**§ 8**  
**Erwerb des Nutzungsrechtes**  
**an einer Urnengrabstätte**

Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Urnenreihengrab 205,00 €  
b) Urnenwahlgrab 307,00 €

**§ 9**  
**Erwerb des Nutzungsrechtes an einer**  
**anonymen Urnengemeinschaftsanlage und eines Urnenrasengrabes**

- (1) Für die Überlassung des Nutzungsrechtes in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage auf den Friedhöfen der OT Bergzow, Derben und Güsen wird eine Gebühr in Höhe von 255,00 € erhoben. Auf dem Friedhof des OT Parey beträgt die Gebühr für die Überlassung des Nutzungsrechtes in einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage 400,00 €.
- (1) Für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einem Urnenrasengrab auf dem Friedhof im OT Parey wird eine Gebühr vom 1.600 € erhoben.

**§ 10**  
**Verwaltungsgebühren**

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals wird eine Gebühr von 8,00 € erhoben.

**§ 11**  
**Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes**

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Gebühr anteilig für den Zeitraum des Wiedererwerbs zu zahlen.

**§ 12**  
**Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**§ 13**  
**Sonstige Leistungen**

Sollten sonstige Leistungen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden, sind die hierbei entstandenen Kosten von den Schuldern zu erstatten.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 10.07.2001 außer Kraft.

Parey, 14. Dezember 2006

gez. Mannewitz



Bürgermeisterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

429

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Hohenwarthe

**Bekanntmachung  
 über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes „ Am Schulplatz“  
 Gemeinde Hohenwarthe**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe am 12.12.2006 die 1. Änderung des **Bebauungsplanes „Am Schulplatz“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Am Schulplatz**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltens geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1-2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, 18.12.2006

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

430

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Lostau

**Bekanntmachung  
 über die Benennung und Widmung der Straße im Bebauungsplangebiet „ Sportpark“,  
 Gemeinde Lostau, gem. § 6 StrG LSA**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau hat am 12.12.2006 beschlossen, dass die neu entstandene Straße im Bebauungsplangebiet „Sportpark“ den Namen „**Am Sportpark**“ erhalten soll.

Die Straße wurde gem. § 6 StrG LSA dem öffentlichen Verkehr mit allen Eigenschaften einer öffentlichen Straße als Gemeindestraße (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) gewidmet.

Die Straße befindet sich im Flurstück 156/4 der Flur 5.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der VG Biederitz-Möser, Bauamt, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, einzureichen.

Der Lageplan kann im Bauamt täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Möser, 18.12.2006

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**431**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
 über das Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“, Gemeinde Möser**

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 20.12.2006 die 5. Änderung des **Bebauungsplanes „Riebebergsbreite“** (gem. § 13 BauGB), bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Riebebergsbreite**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltens geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1-2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, 21.12.2006

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**432**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
 über die 2. Auslegung des Flächennutzungsplanes  
 der Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 20.12.2006 die 2. Auslegung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser, der Erläuterungsbericht und der Umweltbericht dazu liegen

**vom 23.01.2007 bis 26.02.2007**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, 21.12.2006

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

433

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
der 4. Auslegung des Bebauungsplanes „Blumenstraße“  
Gemeinde Möser, (gem. § 4a Abs. 3 BauGB)**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 20.12.2006 die 4. Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Blumenstraße“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Blumenstraße“ und die Begründung liegen

**vom 23.01.2007 bis 26.02.2007**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, Zi. 45, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Möser, 18.12.2006

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

434

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der Innenbereichsatzung  
der Gemeinde Möser**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 20.12.2006 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung der o. g. Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Möser, 21.12.2006

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

435

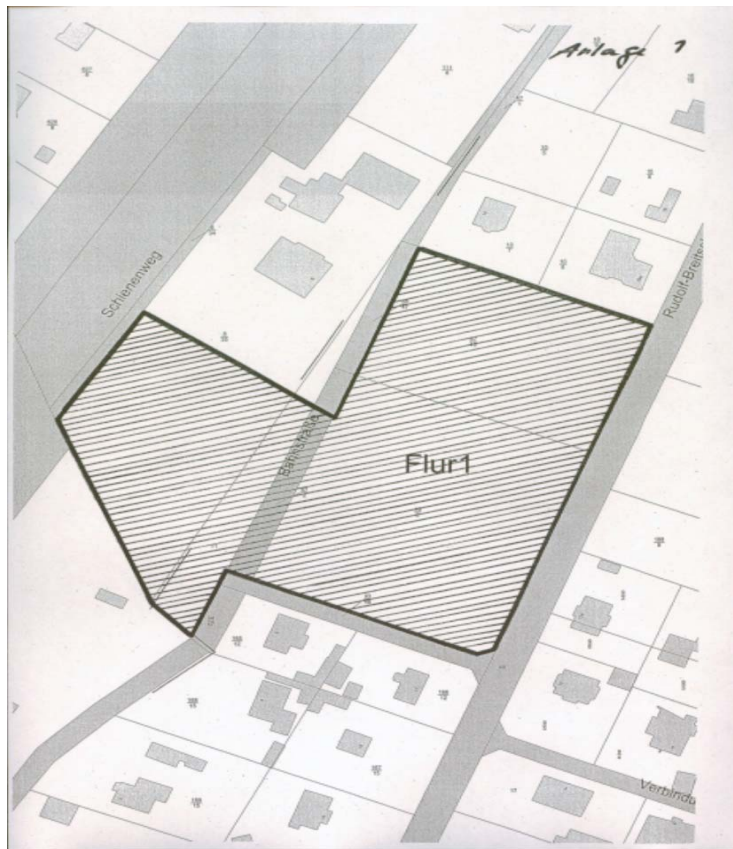
Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Kirche“,  
Gemeinde Möser, gem. § 2 Abs.1 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 20.12.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kirche“ beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze.)



Möser, 21.12.2006

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

436

Verwaltungsgemeinschaft  
 Biederitz - Möser  
 Fachbereich 1

**Öffentliche Bekanntmachung  
 über die Erhebung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2007 in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser für nachfolgend aufgeführte Mitgliedsgemeinden:**

**Biederitz, Hohenwarthe, Königsborn, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl, Schermen, Woltersdorf**

Die vorgenannten Gemeinden machen auf Grund des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 von der Festsetzung der Grundsteuer A und B durch öffentliche Bekanntmachung Gebrauch.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2007 wird mit den in dem zuletzt erteilten Abgabenbescheid festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch machen (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2007 in einem Betrag am 01. Juli 2007 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage zu laufen beginnt, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, durch Widerspruch, der schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8 in Möser, zu erheben ist, angefochten werden.

Möser, 20.12.2006

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

437

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung  
 der Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Kirche“,  
 Gemeinde Möser**

Zur Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirche“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 20.12.2006 die o. g. Veränderungssperre (gem. § 6 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der § 14 und § 16 BauGB ) beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kirche“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Möser, 21.12.2006

i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

438

Stadt Gommern

### **Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahl am 22. April 2007**

Mit Beschluss Nr. 0146/2006 des Stadtrates der Stadt Gommern vom 06. Dezember 2006 wurden

Frau  
Cornelia Fritsch  
Platz des Friedens 10  
39245 Gommern

zur Wahlleiterin

und Frau  
Simone Schmidt  
Platz des Friedens 10  
39245 Gommern

zur stellvertretenden Wahlleiterin berufen.

Gommern, den 08.12.2006

gez. Rauls

---

## **C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

439

### **Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Abwasserzweckverband Möckern - Aufwandsentschädigungssatzung -**

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen – Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.03.2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) und des § 33 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993, , zuletzt geändert am 23.03.2006, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern auf ihrer Sitzung am 16.10.2006 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Abwasserzweckverband Möckern - Aufwandsentschädigungssatzung – beschlossen:

#### **§ 1 Verdienstausfall**

- (1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer, der Vorsitzende der Verbandsversammlung, sein Stellvertreter und die ehrenamtlich tätigen Vertreter der Mitgliedsgemeinden haben Anspruch auf die Zahlung einer Verdienstauffallentschädigung durch Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Zur Verdienstauffallentschädigung gehört entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern und Einnahmeausfall bei selbständiger Tätigkeit, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit während der Arbeitszeit ausgeübt werden muss.
- (2) Verdienstauffall und Auslagenersatz (Entschädigung) werden nach Antragstellung und nach Vorlage der Nachweise erstattet.
- (3) Der Verdienstauffall bei selbständiger Tätigkeit wird in Form eines pauschalen Stundensatzes bis zu einer Höchstgrenze von 13,00 € je angefangene Stunde ersetzt.
- (4) Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss, die als unselbständige Arbeitnehmer einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes gegenüber ihrem Arbeitgeber aufgrund tariflicher oder sonstiger arbeitsrechtlicher Vorschriften haben, erhalten keine Verdienstauffallentschädigung. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 2 dieser Satzung.

## § 2

### **Entschädigung des ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers**

- (1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird auch in Krankheits- und Urlaubsfällen für einen Monat gewährt.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind auch Tagegelder für Reisen innerhalb des Verbandsgebietes und die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Fahrkosten abgegolten.
- (3) Bei Reisen außerhalb des Verbandsgebietes erfolgt die Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes, Reisetstufe B, in der jeweils geltenden Fassung.

## § 3

### **Entschädigung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters**

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Die Aufwandsentschädigung wird auch in Krankheits- und Urlaubsfällen für einen Monat gewährt.
- (2) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes erfolgt die Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei der Berechnung der Reisekostenvergütung innerhalb des Verbandsgebietes werden die Fahrkilometer gemäß Anlagen 1 dieser Satzung zugrunde gelegt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt.

## § 4

### **Entschädigung der Vertreter in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss**

- (1) Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beträgt für jede Sitzung 21,00 €.
- (2) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Verbandsgebietes erfolgt die Reisekostenvergütung auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei der Berechnung der Reisekostenvergütung innerhalb des Verbandsgebietes werden die Fahrkilometer gemäß Anlage 1 dieser Satzung zugrunde gelegt.
- (4) Für die Zahlung des Sitzungsgeldes sowie die Reisekostenvergütung ist die Anwesenheitsliste der Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses maßgeblich.
- (5) Anspruchsberechtigt für die Zahlung des Sitzungsgeldes und die Reisekostenvergütung ist der jeweilige Vertreter der Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses. Ist der gewählte Vertreter verhindert, ist der von der Gemeinde bestimmte Stellvertreter anspruchsberechtigt. Wird die Gemeinde durch einen bevollmächtigten Bürger vertreten ist dieser gegen Vorlage der Vollmacht anspruchsberechtigt.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Abwasserzweckverband Möckern - Aufwandsentschädigungssatzung – des Abwasserzweckverbandes Möckern tritt einschließlich der Anlage 1 rückwirkend zum 01.07.2006 in Kraft, die Aufwandsentschädigungssatzung vom 01.01.2001 tritt rückwirkend zum 30.06.2006 außer Kraft.

Möckern, den 26.10.2006

gez. Dr. Rönnecke  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

**Anlage 1 zur Aufwandsentschädigungssatzung des AZV Möckern**

<b>Gemeinde / Ortschaft</b>	<b>Fahrkilometer für Hin- und Rückfahrt gerundet, in km)</b>
Büden	24,1
Friedensau	19,8
Lübars	28,0
Hohenziatz	16,4
Möckern	4,0
Nedlitz	18,4
Stegelitz	13,0
Tryppehna	10,4
Wallwitz	10,6
Wörmlitz	24,8
Zeddenick	9,8
Ziepel	18,4

**440**

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)  
- Abwassergebührensatzung (zAWG)-**

**Präambel**

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), der Gemeindeordnung



des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 21.06.2006 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **19.12.2006** folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung – in der Fassung vom 21.06.2006 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **19.12.2006** wie folgt geändert:

### 1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert am 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 21.06.2006 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **08.12.1993** (Volksstimme vom 20.12.1993; Generalanzeiger vom 22.12.1993), einschließlich Satzungsänderungen vom **09.03.1994**, **27.09.1995** (Amtsblatt Nr. 9 vom 16.10.1995: Gesamttext), **28.02.1996** (Amtsblatt Nr. 4 vom 04.04.1996), **23.10.1996** (Amtsblatt Nr. 12 vom 19.11.1996), **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997; Amtsblatt Nr. 1 vom 22.01.1998: Gesamttext), **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr. 16 vom 11.07.2003 / Nr. 17 vom 28.07.2003), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003) und **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **22.12.2005** (Amtsblatt Nr. 25 vom 30.12.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **19.12.2006** folgende Satzung beschlossen:

### 2. § 4 Gebührensätze

- (1) Die **Mengengebühr** beträgt für jeden vollen Kubikmeter **2,40 €/m<sup>3</sup>** (Netto = Brutto). Ist die Zuführung von Wasser aus Wasserversorgungsanlagen nicht messbar, so ist auf Kosten des Anschlussnehmers eine Messeinrichtung in die Abwasserbeseitigungsanlagen einzubauen. Die Gebühr für die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlage beträgt dann 2,40 € je Kubikmeter tatsächlich zugeführten Abwassers.
- (2) unverändert

### 3. § 14 Inkrafttreten

Diese Abwassergebührensatzung tritt am 01.01.1998 in Kraft. **Die Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 19.12.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft.**

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwassergebührensatzung (zAWG) – tritt zum **01.01.2007** in Kraft.

## Artikel 3 Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG) - neu bekannt zu machen.

Genthin, den 19.12.2006

Gez. Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

---

441

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der  
Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und  
Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)  
- Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.03.2003 (GVBl. LSA S. 128), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) in der Fassung vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 11.10.2005 hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **19.12.2006** folgende Änderungssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) in der Fassung vom 21.06.2006 wird durch Beschluss der Versammlung vom **19.12.2006** wie folgt geändert:

**1. Präambel**

Aufgrund der §§ 8 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.03.2003 (GVBl. LSA S. 128), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698), des § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert am 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) in der Fassung vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert am 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 11.10.2005 hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **17.12.1997** (Amtsblatt Nr. 14 vom 22.12.1997), einschließlich Satzungsänderungen vom **12.04.2000** (Amtsblatt Nr. 8 vom 27.04.2000), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001; Euro-Anpassungssatzung), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **17.12.2002** (Amtsblatt Nr. 32 vom 19.12.2002), **16.12.2003** (Amtsblatt Nr. 28 vom 22.12.2003), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **19.12.2006** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 11  
Abwälzung der Abwasserabgabe**

- (1) Der Verband wälzt die von ihm nach den Bestimmungen des § 7 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) zu entrichtende Abwasserabgabe auf die **Nutzer der Abwasseranlage** ab, für die die Abwasserabgabepflicht besteht. Das trifft insbesondere zu, wenn
- Grundstücke, die mit einer Kleinkläranlage ausgestattet sind, der Abwasserabgabepflicht unterliegen.
  - abflusslose Sammelgruben undicht sind oder aber der Dichtheitsnachweis nicht erbracht wurde.
  - der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird.
- (2) unverändert
- (3) unverändert

**3. § 13  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührensschuldner sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührensschuld mit Beginn des auf den Übergang des folgenden Kalendertages auf den neuen Gebührensschuldner über.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Artikel 3  
Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeseitigungssatzung – (dezAWBes) neu bekannt zu machen.

Genthin, den 19.12.2006

Gez. Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

---

442

Trinkwasser- und  
Abwasserverband Genthin

**Satzung zur Änderung der  
Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Präambel

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.03.2006 (GVBl. S. 128), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. S. 866), hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **19.12.2006** folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung – in der Fassung vom 21.06.2006 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **19.12.2006** wie folgt geändert:

**1. Präambel**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 22.03.2006 (GVBl. S. 128), des § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), des § 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert am 22.12.2004 (GVBl. S. 866), hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **31.01.1995**, einschließlich Satzungsänderungen vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006) und **19.12.2006** folgende Satzung beschlossen:

**2. Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin**

**Anlage 2 zu § 4**

Streitwert bis EUR	Gebühr EUR	Streitwert bis EUR	Gebühr EUR
300	25	8.000	166
600	35	9.000	181
900	45	10.000	196
1.200	55	13.000	219
1.500	65	16.000	242
2.000	73	19.000	265
2.500	81	22.000	288
3.000	89	25.000	311
3.500	97	30.000	340
4.000	105	35.000	369
4.500	113	40.000	398
5.000	121	45.000	427
6.000	136	50.000	456
7.000	151	über 50.000	500

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungsgebührensatzung – tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Artikel 3 Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungsgebührensatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 19.12.2006

Gez. Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

#### **D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

##### 2. Amtliche Bekanntmachungen

**443**

Vorstand der Teilnehmergeinschaft im  
Flurbereinigungsverfahren „Jerchel“  
Vertreten durch die Vorsitzende Frau Hötzel  
mit Sitz in Jerchel

Flurbereinigungsverfahren „Jerchel“  
Verfahrens-Nr.: 1/003/N

#### **Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem Flurbereinigungsverfahren „Jerchel“ werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 20.11.2006 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Flurneuordnungsgemeinde aus. Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führen, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarte und der Beschlüsse über Zu- und Abschläge liegen in der Zeit

vom 29.12.2006 bis zum 30.01.2007

in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener  
Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39307 Genthin  
im Bauamt

und

im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
in der Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang  
Tel. 033232-30151

aus und können dort werktags während der Sprechzeiten eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Jerchel“ beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hötzel  
(Vorstandsvorsitzende)

---

444

Regionale Planungsgemeinschaft  
Magdeburg  
Der Verbandsvorsitzende

### Hinweisveröffentlichung

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 30.11.2006 wurde die Dritte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“, beschlossen durch die Regionalversammlung am 01.11.2006, genehmigt.

Die Bekanntmachung der Dritten Änderung und der Genehmigung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 16 am 15.12.2006.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes ist zu beziehen bei Frau Bergner (Telefon-Nr. 0345/514-1275) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 15.12.2006

gez: Dr. Lutz Trümper  
Verbandsvorsitzender

---

445

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

### Allgemeinverfügung über die Erklärung zum Biosphärenreservat "Mittelelbe"; Änderung

**Bek. des MLU vom 26.10.2006 - 21.11-22421**

Bezug: Bek. des MLU vom 2.2.2006 (MBI. LSA S. 112)

Aufgrund des § 33 i.V.m. § 39 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.7.2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes vom 10.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), und i.V.m. Abschnitt II Nr.8 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24.10.2006 (MBI. LSA S. 677), ergeht folgende Verfügung:

#### 1. Änderung

Der Nummer 4.4 Satz 3 der Allgemeinverfügung (Bezugs-Bek.) werden die Wörter ", sowie die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes" angefügt.

#### 2. Wirksamwerden

Diese Änderung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt wirksam. Sie wird in allen betroffenen Städten und Verwaltungsgemeinschaften öffentlich bekannt gegeben.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a in 39104 Magdeburg (für in den Landkreisen Jerichower Land, Ohrekreis, Schönebeck, Stendal sowie der kreisfreien Stadt Magdeburg belegene Flächen) sowie beim Verwaltungsgericht Dessau, Mariannenstraße 35 in 06844 Dessau (für in den Landkreisen Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg sowie der kreisfreien Stadt Dessau belegene Flächen) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Möser, 18.12.2006

i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

446

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung  
 Schlussfeststellung vom 19.10.2006**

Bodenordnungsverfahren: Wahlitz  
 Landkreis: Jerichower Land  
 Verfahrens-Nr.: JL 2/0909/03

Die Flurneuordnungsbehörde Altmarkt erklärt, das mit Beschluss vom 07.01.2002 eingeleitete, mit der 1. Änderungssatzung vom 22.09.2004 erweiterte und mit Überleitungsbeschluss vom 27.05.2005 fortgeführte Bodenordnungsverfahren Wahlitz 03 für abgeschlossen.

Hierzu wird festgestellt, das

- die Neuordnung des Verfahrensgebietes nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und den Festlegungen des Bodenordnungsplanes ausgeführt ist,
- die Berichtigung der öffentlichen Bücher vollzogen ist
- und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Schlussfeststellung beruht auf § 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung können die Beteiligten innerhalb einer Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erheben. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, muss er innerhalb dieser Frist bei der Flurneuordnungsbehörde eingegangen sein.

Im Auftrag

gez. Kriese  
 Sachgebietsleiter

Siegel

447

Amt für Landwirtschaft,  
 Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
 Ferdinand-von-Schill-Str. 24  
 06844 Dessau

Dessau, den 01.12.2006

**Verfahrens-Nr.: 611-19 AZ 2046**

## **Öffentliche Bekanntmachung Beschluss**

Gemäß § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 2001 (BGBl. I S. 3987), ergeht folgender Beschluss:

1. Der Freiwillige Landtausch **Forst**

### **Landkreise Anhalt-Zerbst, Jerichower Land und Wittenberg**

wird hiermit angeordnet.

2. Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. **773 ha**.

3. Am Freiwilligen Landtausch sind beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken

### **Begründung:**

Der Freiwillige Landtausch dient der Verbesserung der Agrarstruktur. Ziel dieses Verfahrens ist jeweils die Arrondierung von Waldflächen der betroffenen Eigentümer.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des Freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass dieser sich verwirklichen lässt.

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. Brockmann

- Siegel -



Der vorstehende Beschluss mit seinem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegt

in der VWG Coswig, Markt 1, 06869 Coswig,  
 in der VWG Elbe-Ehle-Nuthe, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst,  
 in der VWG Elbaue-Fläming, Karl-Marx-Platz 8, 06895 Zahna,  
 in der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Rathaus 2, Zimmer 6  
 in der Stadtverwaltung Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavallerstraße 31 (zu erreichen über Hobuschgasse, Nantegasse), 06844 Dessau, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Schmidt

---

448

|1|5|3|5|8|0|1|7|  
 (Gemeindeschlüssel-Nr.)

**Verf.-Nr. 611-12JL2025**

Amt für Landwirtschaft,  
 Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
 Ferdinand-von-Schill-Str. 24  
 06844 Dessau

den 11.12.2006

### **Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung**

Im **Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Leitzkau, Am Kriel** wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 149 Flurbereinigungsgesetz die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Das Bodenordnungsverfahren ist nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung beendet.

**Gründe:**

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan Beteiligten übergegangen.

Die Grundbücher wurden berichtigt. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters wurde beantragt.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, war dieses durch Schlussfeststellung abzuschließen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Friedrich

- Siegel -

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.  
Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich.  
Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.